Versuch einer volkswirtschaftlichen Würdigung der Aufgaben der privaten Bausparkassen unter den beherrschenden Gesichtspunkten organischer Volkswirtschaftslehre und Volkswirtschaftspolitik.

Abhandlung

zur

Erlangung der Würde eines Doktors der wirtschaftlichen Staatswissenschaften

der

Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Rheinischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Bonn

vorgelegt von

Fritz Steinberg

1938

Buchdruckerei Richard Mayr, Würzburg

Angenommen auf Bericht
des Professors Dr. Wilhelm Vleugels.

Gliederung:

Vorbemerkung.

Über das Bausparkassenwesen in historischer Beziehung, im Vergleich Deutschlands zu anderen Ländern, über die Fragen der Organisation (II. Hypothek, Teilfinanzierung usw.), ist in den letzten Jahren eine verhältnismäßig reiche Literatur erschienen. Wenn trotzdem der Reichsverband deutscher Bausparkassen (die heutige Fachgruppe der privaten Bausparkassen) zur Bearbeitung weiterer problematischer Fragen auf diesem Gebiet aufruft[1]), so erscheint die Fragestellung vorliegender Arbeit gerechtfertigt; denn sie sieht ihre Aufgabe darin, die bisherigen Erkenntnisse der organischen Volkswirtschaftslehre für den besonderen Fall der Bausparkassen auszuwerten.

Die vorliegende Arbeit behandelt:

1. Geschichte, Begriff und Wesen der Bausparkassen,
2. Das Sparproblem, Kapitalbildung, Baufinanzierung,
3. Die Wohnraumerstellung durch die Bausparkassen, die Sinn und Zweck der vorbesagten Spartätigkeit ist,
4. Im abschließenden Gesamtergebnis die Frage der volkswirtschaftlichen Beurteilung der rechtlichen Organisation der Bausparkassen, die vom zukünftigen Gesetzgeber neu geregelt werden wird.

Gegenüber der früheren vielfach „rein-ökonomischen" Betrachtungsweise, die vielleicht gerade wegen dieser Beschränkung nicht zu einer Lösung des Bausparkassenproblems kommen konnte, hat sich der Verfasser von dem Ziel eines Einbaues der Bausparkassen in die auf die Gesamtheit von Volk und Staat gerichtete Volkswirtschaft leiten lassen.

---

1) Informationsdienst der Fachgruppe Private Bausparkassen Nr. 7/9 vom 28. 2. 1935 Zusammenarbeit von Wissenschaft und Praxis im Bausparwesen).

I. Geschichte, Begriff und Wesen der Bausparkassen.[1]

Weit mehr als ein Jahrhundert verging seit dem ersten Auftreten der Bausparkassen in den angelsächsischen Ländern[2]), ehe sie in Deutschland entstanden. Auch dann zeigten sich die ersten Sprößlinge dem Kampf ums Dasein noch nicht gewachsen. Die praktische Entwicklung setzte auch nicht bei den Bausparkassen, sondern bei den Baugenossenschaften ein, die durch die um die Mitte des 19. Jahrhunderts stark forcierte industrielle Entwicklung und dadurch hervorgerufene Wohnungsnot auf der Grundlage genossenschaftlicher Selbsthilfe entstanden, und ihre Mitglieder außer der Zeichnung von Geschäftsanteilen auch dazu veranlaßten, Spareinlagen zu leisten, die zur Erhöhung des Betriebskapitals dienten und auch dem Wohnungsbau zugeführt wurden. Diese Baugenossenschaften arbeiteten jedoch dank ihrer Kreditwürdigkeit — jedes Mitglied haftet, wenn auch nur beschränkt — in der Hauptsache mit fremdem Kapital; auch wurde von ihnen der Eigenheimbau in keiner Weise gepflegt[3]). Akademische Erörterungen über die Bausparkassen und die Zweckmäßigkeit ihrer Einrichtung in Deutschland tauchten um die Mitte des 19. Jahrhunderts auf[4]). Diese Erörterungen leiden jedoch unter dem Mangel, daß sie z. T. kritiklos Einrichtungen, die die englische kapitalreiche Wirtschaft bei stetiger, langandauernder Entwicklung zur Industrie ausgebildet hat,

---

1) Ausführliche Darstellungen über die Geschichte der Bausparkassen vgl. insbesondere bei: Block, A.: Bausparen in England, Amerika und Deutschland. Berlin 1931; Kleinschmidt, H.: Geschichte, Ideengehalt und sozialökonomische Bedeutung des Bausparkassenwesens. Leipzig 1934.

2) Über die geschichtliche Entwicklung der Bausparkassen in den angelsächsischen Ländern vgl.: Block a. a. O. und das dort angegebene Schrifttum.

3) Über die Baugenossenschaften siehe u. a.: Eppich, Erich: Untersuchungen zur neueren Entwicklung des deutschen Baugenossenschaftswesens. Breslauer Diss. 1912. Crüger, Hans: Baugenossenschaften im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 4. Aufl. 2. Band, Jena 1924; Vleugels, Wilhelm: Baugenossenschaften im Wörterbuch der Volkswirtschaft, 4. Aufl. 1. Band, Jena 1931. Das in diesen Abhandlungen aufgeführte Schrifttum.

4) Vgl. Hüber, V. A.: Genossenschaftliche Briefe aus Belgien, Frankreich und England, 2 Bände. 2. Bd.: Reisebriefe aus England im Sommer 1854. Hamburg 1855, der die Nachahmung der englischen Kassen empfahl; nach ihm hat vor allem Engel, Direktor des Preußischen Statitischen Büros, die englischen Einrichtungen gepriesen und bekanntgemacht (1861 Vortrag: Über den Realkredit und die Tilgungsgenossenschaften). Diese letzteren sind dann auch auf verschiedenen Tagungen Gegenstand von Diskussionen gewesen, so 1864 auf dem „Vereinstag deutscher Arbeitervereine", 1865 auf dem „Kongreß deutscher Volkswirte."

auf die deutsche Wirtschaft verpflanzt wissen will. 1885 kam Friedrich von Bodelschwingh auf den Gedanken, eine Bausparkasse zu gründen, um die Wohnungsnot durch Schaffung von Eigenheimen zu lindern; jedoch konnte diese Bausparkasse sich nicht durchsetzen, weil der Bauspargedanke und der darin liegende Zwang zum Sparen nicht genügendes Verständnis fand[5]). Seit dieser Zeit hörte man lange nichts mehr von den Bausparkassen.

Erst nach dem Weltkrieg und dem völligen Zusammenbruch des deutschen Kapitalmarktes durch Inflation und Geldentwertung entstand durch Gründung der „Gemeinschaft der Freunde" (G. d. F.) in Wüstenrot im Jahre 1924 die erste typische Bausparkasse[6]). Kropp erließ in der ersten Nummer seiner Zeitschrift „Mein Eigenheim" im April 1924 einen begeisterten Aufruf zur Verbreitung des Eigenheimgedankens, der einen lebhaften Widerhall in der Bevölkerung fand[7]).

Es erfolgten bald weitere Gründungen, so z. B. „Die deutsche Bau- und Siedlungsgemeinschaft" (D. B. S.) in Darmstadt, die „Devaheim" (Deutsche Evangelische Heimstättengesellschaft, Berlin) und der „Zwecksparverband für Eigenheime" Aachen; namentlich das Jahr 1927 brachte viele Neugründungen.

Natürlich fehlte es in den ersten Jahren der Entwicklung der Bausparbewegung nicht an Angriffen, die sich besonders gegen die G. d. F. richteten[8]), und so weit führten, daß die württembergische Regierung Einblick in die Geschäftsführung der G. d. F. nahm und ihr einen bestimmten Geschäftsplan vorschrieb[9]).

Trotz der Anfeindungen stieg die Entwicklung rasch aufwärts. Die erste große Anerkennung der Bausparidee kam, als die G. d. F. 1927 das Recht zum Betriebe von Depot- und Depositengeschäften erhielt[10]). Nun

---

5) Krahn und Kaltenboeck: Das deutsche Bausparen. Berlin 1932, S. 7.

6) Über den Werdegang der G. d. F. vgl. die Ausführungen des Gründers G. Kropp in der Kölnischen Zeitung Nr. 358 vom 5. 7. 1931.

7) Über die Wirkung dieses ersten Appells zum Bausparen schreibt Block a. a. O. S. 6: „Über das größte Unglück, das einer neuen Sache zuteil werden kann, die Gleichgültigkeit, kann die deutsche Bausparbewegung nicht klagen; die deutsche Öffentlichkeit ist ihr gegenüber nicht gleichgültig geblieben, wovon die in unserem Gegenstand sich entfaltende und um sich greifende Diskussion zeigt."

8) Deutsche Sparkassenzeitung, Berlin, Jahrgänge 1925 ff sind voll solcher Angriffe; vgl. auch „Westfälisches Wohnungsblatt" Jahrgänge 1925 ff; „Die Heimstätte" Nr. 6/8 1925; Nr. 1, 1926.

9) Vgl. Ausführungen über den Geschäftsplan bei: Schneider, Paul: Bausparen. Kölner Diss. 1931 S. 46 ff.

10) Kleinschmidt: a. a. O.: S. 50.

trat in der Beurteilung des Bauspargedankens eine Wandlung ein. Die öffentlichen Sparkassen, die bisher zur Erhaltung ihrer Sparer gegen das Bausparwesen schärfste Kritik geübt hatten, gingen 1928 dazu über, eigene öffentliche Bausparkassen zu gründen[11]).

1928/29 stieg neben der Zahl neu eintretender Bausparer auch die Zahl der Neugründungen von Bausparkassen.

Eine statistische Übersicht ergibt, rückblickend, für 1924 und 1925 nur je eine Bausparkassengründung. 1927 waren bereits ca. 70 vorhanden, von denen allerdings bis Mitte 1931 60 wieder verschwunden waren. Von 1924 bis Ende 1931 waren 438 Bausparkassen gegründet worden, davon arbeiteten Anfang 1932 noch 276 Kassen, die übrigen 162 hatten ihren Geschäftsbetrieb eingestellt[12]).

Diese Entwicklung war z. T. dadurch veranlaßt, daß viele Bausparkassen unreell aufgebaut und geführt worden waren. Vor allem die Werbung war vielfach unreell und arbeitete mit unhaltbaren Versprechungen und Täuschungen[13]). Statt eines weiteren Zuganges von Bausparern erfolgte ein großer Abgang, da die Sparer durch die vielen Zusammenbrüche mißtrauisch geworden waren und die Sicherung ihrer Spareinlagen nicht mehr gewährleistet sahen.

Als natürliche Folge dieser Mißstände wurde der Ruf nach einer staatlichen Reform des Bausparwesens laut, der besonders von den älteren, ehrlichen Bausparkassen unterstützt wurde. Als Ergebnis dieses Notrufes erging nach langen schwierigen Verhandlungen am 6. 6. 1931 das Reichsgesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen. Durch dieses Gesetz wurde dem Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung die Aufsicht über die Bausparkassen mit Wirkung vom 1. 10. 1931 übertragen, die sie noch heute innehat[14]).

Das Jahr 1932 war für die Bausparkassen besonders schwer und krisenhaft. Neben der Unsicherheit der politischen Verhältnisse, dem allgemeinen wirtschaftlichen Niedergang, der anwachsenden Arbeitslosigkeit und der Minderung aller Einkommen, lastete auf der Bausparbewegung

11) Kleinschmidt: a. a. O. S. 81 ff.

12) Kleinschmidt: a. a. O. S. 89.

13) Bekannt wurde insbesondere der Konkurs der Deutschen Evangelischen Heimstättengesellschaft, Berlin, im Frühjahr 1931, bei der infolge größter Mißwirtschaft, unberechtigter Zuteilung großer Darlehen Millionen Spargutgaben verloren gingen. Die Forderungen an die Konkursmasse betrugen 11,25 Millionen RM.

14) Vgl. S. 27 der Arbeit.

der Druck einer Vertrauenskrise, die durch die im Gang befindliche Reinigungsaktion des Reichsaufsichtsamtes für Privatversicherung zunächst nur noch verschärft wurde. Dadurch wurden auch die gesunden Bausparkassen in ihrer weiteren Entwicklung gehemmt und teilweise sogar geschädigt. Daß die Bausparbewegung trotzdem dieser großen Belastungsprobe standhielt und noch Fortschritte machen konnte, ist ein Beweis für ihre Bestandsfähigkeit, für die Richtigkeit der Grundlagen, nämlich Sparen, Bausparen, kollektives Bausparen.

Im Folgenden sollen diese Grundbegriffe gegeben werden. Sie sind die Voraussetzung einer weiteren Untersuchung, ob die Bausparkassen innerhalb der Ziele eines organischen Aufbaues von Wohnungsmarkt und Kreditmarkt als gesund angesehen werden können.

Die Bausparkassen pflegen zunächst den Spargedanken als solchen. „Sparen" hat einen doppelten Sinn: Einmal versteht man darunter die Bildung von Erwerbskapital, zum anderen wird darunter für einen bestimmten Zweck angesammeltes Einkommen, insbesondere zur Beschaffung solcher Güter, die aus dem laufenden Einkommen nicht erworben werden können, verstanden. Zwecksparen bedeutet gegenwärtige Nichtverwendung von Einkommensteilen zum Zwecke zukünftiger Erreichung eines von vornherein festgesetzten bestimmten Zieles in bezug auf die Bedürfnisbefriedigung. Im wesentlichen wird es sich hier um langandauernde Nutzungsgüter handeln, die aus dem laufenden Einkommen nicht gekauft werden können. Die Ersparnisse sind die Mittel, die der Zielerreichung dienen[15]).

Der Kern des Zwecksparens bei einer solchen Sparkasse ist vor allem das gemeinschaftliche (kollektive) Sparen. Die Gemeinschaft spart, alle zahlen ihre Ersparnisse in eine gemeinsame Kasse, aus der reihenmäßig das einzelne Mitglied seine Ersparnisse zuzüglich eines aus den Ersparnissen anderer Zwecksparer aufgebrachten Darlehens erhält. Es wird ein gemeinsames Sparvermögen geschaffen, das neben dem Gesellschaftsvermögen besteht.

Der Gegensatz zum Gemeinschaftszwecksparen ist das Einzelzwecksparen (individuelles Zwecksparen). Hier wird keine gemeinsame Sparmasse gebildet; es fehlt ferner jegliche vertragliche Verbundenheit mit einer Darlehnszusage eines Dritten. Der individuelle Sparer kann

---

15) Kleinschmidt: a. a. O. S. 113.

den Zweck seiner Spartätigkeit erst nach Ersparnis des notwendigen vollen Kapitalbetrages verwirklichen; der Zwecksparer erreicht sein Ziel in einer wesentlich kürzeren Zeit. Eine Sonderart des Zwecksparens, die sich sowohl bei öffentlichen Sparkassen wie bei privaten derartigen Organisationen entwickelt hat, ist das Bausparen. Es ist ein „Sparen mit dem Zweck der Förderung eigener oder gemeinschaftlicher Bautätigkeit und unterscheidet sich vom allgemeinen Sparen durch die Begrenzung auf diesen bestimmten Zweck“[16]).

Der Gedanke des Zwecksparens in Form des individuellen Bausparens wurde nach dem Krieg von den öffentlichen Sparkassen durch Errichtung von Bausparkonten aufgenommen[17]). Hat der Sparer durch längeres Sparen bei einem Vorzugszinssatz eine bestimmte Sparsumme erreicht, so wird ihm das fehlende Kapital in Gestalt einer Sparkassenhypothek zugesichert, wozu noch meist eine öffentliche Hypothek z. B. Hauszinssteuerhypothek usw. tritt[18]).

Die ausgeprägteste Form des Bausparens findet sich bei den Unternehmungen, die den Zweck haben, Sparer auf kollektiver Grundlage für das Zwecksparen zusammenzuschließen. Diese Unternehmen bezeichnet man als Bausparkassen[19]). Sie bauen nicht selbst wie z. B. die Baugenossenschaften, sondern sind eine Einrichtung zum Sparen für Zwecke des Bauens bzw. des Hauserwerbes. Praktisch wird für derartige Bausparkassen ebenfalls gelegentlich der Oberbegriff Zwecksparkassen verwandt. Man sieht dies noch am Namen einzelner Bausparkassen, z. B. „Zwecksparverband für Eigenheime A.-G. Aachen“[20]), „Deutsche Bau- und Wirtschaftsgemeinschaft“. Die Unterscheidung Zwecksparunternehmung

---

16) Vgl. Brecht, J.: Bausparen und Bauvereine in Westfälisches Wohnungsblatt Heft 4, S. 78, 1929.

17) Es soll hier auf diese öffentliche Bausparkassen nicht eingegangen werden. Vgl. dazu u. a. Gugelmeier: Öffentliche Bausparkassen in: Deutsche Sparkassenzeitung Nr. 107, 1929. Hoffmann, J.: Öffentliche Bausparkassen in: Der Städtetag Nr. 5 1929; Öffentliche Bausparkassen in: Bankwissenschaft Heft 10/11 1929; Riebesell, P.: Die öffentlichen Bausparkassen in: Deutsche Sparkassenzeitung Nr. 6 1930; Simon und Cremer: Das Bausparen bei öffentlichen Sparkassen, Berlin 1930; Michaelis: Sparkassen und öffentliche Bausparkassen in: Sparkasse Heft 11 v. 1. 6. 1935.

18) Findeisen, Hans: Private und öffentliche Bausparkassen, Münchener Diss. 1930 S. 16/17.

19) Diese Zwecksparkassen nennen sich in England, wo sie zuerst entstanden sind, “Building Societes” in den Vereinigten Staaten “Building and Loan Associations”.

20) Heute geändert in Aachener Bausparkasse A.G.

einerseits und Bausparkassen andererseits ist aber wesentlich, seit durch Reichsgesetz vom 13.12.1935 (Gesetz über die Auflösung der Zwecksparunternehmungen) die Zwecksparunternehmungen aufgelöst, die Bausparkassen, die in § 1 Abs. 3 des Reichsgesetzes über Zwecksparunternehmungen vom 17.5.1933 ausdrücklich nicht subsumiert waren, bestehen geblieben sind.

Die Bausparkassen gewähren übrigens nicht nur für bauliche Zwecke Darlehen, sondern eine Reihe von ihnen nennt noch heute unter den Geschäftszweigen neben Wohnraumbeschaffung, Hypothekenablösung und Hauskauf auch „andere Zwecke", „Vermögensbildung", „Entschuldung", „Ablösung von sonstigen (nicht hypothekarischen) Verbindlichkeiten", „Erbauseinandersetzung", „Aussteuer" u. a. Indessen dürfte fast immer bei den kollektiven Sparkassen auch der Zeitabschnitt 1924 bis 1930 das Bausparen im Vordergrund gestanden haben. So gibt z. B. die „Leonberger Bausparkasse e.G.m.b.H." in ihrem Geschäftsbericht für 1934 an, daß von den abgeschlossenen Verträgen 64% dem Hausbau, Umbau, Haus-, Kauf- und Grundstückserwerb zur „Begründung der wirtschaftlichen Selbständigkeit" dienen, 13% der Hypothekenablösung und 19,4% (970 Verträge) sonstigen unbenannten Zwecken[21]).

Die Bausparkassen, die das Bauspargeschäft auf kollektiver Grundlage betreiben[22]), sind also Unternehmungen, die mit Personen Verträge abschließen, in denen diese sich zu der Ansparung eines bestimmten Kapitalbetrages in festgesetzten Sparraten verpflichten. Dabei wird gleichzeitig vereinbart, daß die Verteilung der von allen gemachten Einzahlungen im Rahmen der angesammelten Mittel an die Einzahler derart erfolgt, daß die Auszahlung der vollen Vertragssumme in einer Reihenfolge geschieht, die durch ein ausgemachtes System grundsätzlich festgelegt ist. Aus dem Sammelvermögen der Bausparkassen und aus evtl. vorhandenem Eigenkapital wird dann den Bausparern für die Beschaffung oder Verbesserung

---

21) Vgl. Koch, Waldemar: Zwecksparen und Zwecksparunternehmungen. Berlin 1935, S. 78.

22) Nach § 112 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. 6. 1931 ist eine Bausparkasse eine Unternehmung, bei der durch die Leistung mehrerer Sparer ein Vermögen aufgebracht werden soll, woraus der einzelne Sparer Darlehen zur Beschaffung oder Verbesserung von Wohnungen oder Siedlungen oder zur Ablösung hierzu eingegangener Verpflichtungen erhalten soll (zitiert nach Goltz, H.: Die rechtliche Natur des Bausparvertrages in: Deutsche Bausparkassenzeitung Nr. 3 vom 13. 2. 1933).

von Wohnungen, Eigenheimen oder Siedlungen oder zur Ablösung hierzu eingegangener Verpflichtungen oder zu anderen Zwecken gegen hypothekarische Belastung von Grundstücken und Gebäuden nach einem auf mathematischer Grundlage aufgebauten Plan ein Darlehen gegeben, das nach bestimmten Grundsätzen zu tilgen ist.

II. Das Sparproblem und die Bausparkassen.

1. Sparen und seine Motive.

Als erster Grundfrage des Bausparkassenwesens und seiner Beibehaltung in der heutigen Volkswirtschaft ist zum Sparproblem Stellung zu nehmen.

Wie wir bereits sahen[1]), ist die Veranlassung zum Sparen zunächst die, daß der Zukunftskonsum höher eingeschätzt wird als der Gegenwartskonsum. Ferner versteht man unter „Sparen" die Bildung von Erwerbskapital, um dadurch das zukünftige Einkommen zu erhöhen, zum anderen wird darunter für einen bestimmten Zweck angesammeltes Einkommen, insbesondere zur Beschaffung solcher Güter, die aus dem laufenden Einkommen nicht erworben werden können, verstanden.

Vom Standpunkt der freien kapitalistischen Verkehrswirtschaft aus kann zwar die Lehre vom Sparen und seinen Motiven als völlig erforscht behauptet werden[2]), die freie Verkehrswirtschaft ist aber lediglich ein Gedankenmodell, das in dieser reinen Form in Wirklichkeit nicht existiert[3]). Die Ergebnisse der bloßen Verkehrswirtschaftslehre entsprechen höchstens den Zuständen einer liberalen Volkswirtschaft, ohne sich aber vollkommen damit zu decken. Deshalb behält die Verkehrswirtschaftslehre aber doch Wert, weil ihre Theorien eine Weiterentwicklung und Fruchtbarmachung für volkswirtschaftliche Aufgaben, die sich auf die Gesamtheit von Staat und Volk beziehen, ermöglichen[4]).

In diesem Sinne soll eine dogmengeschichtliche Entwicklung der wesentlichsten Auffassungen über Gründe und Folgen des Sparens und seine volkswirtschaftliche Bedeutung vorangestellt werden als Einleitung zu einem politisch-ökonomischen Teil der Arbeit, der sich nun seinerseits mit der Frage der Boden- und Wohnungswirtschaft und dem Bausparkassenwesen zu befassen hat.

---

1) Vgl. Seite 5 der Arbeit.
2) Hirsch, W. L.: Die Lehre vom Sparen und seinen Motiven. Berliner Diss. 1931 S. 87.
3) Vleugels, W.: Die Volkswirtschaftslehre als politische Ökonomie und die formale Wirtschaftstheorie. Stuttgart 1936, S. 4.
4) Vleugels, W.: a. a. O. S. 26, 27 ff.

Die Merkantilisten gingen von der Überzeugung aus, Sparen sei Thesaurieren und untersuchten das Problem: Aufhäufen oder Verzehren in seinen Beziehungen zur Volkswirtschaft[5]), wobei ihre Antwort zu ungunsten des Sparens ausfallen mußte, da sie sich vor die Entscheidung gestellt glaubten, zu wählen zwischen Luxus — Arbeit und Brot einerseits und Thesaurierung — Elend und Hunger andererseits[6]). Die Merkantilisten sahen nur den einseitigen Akt des Einkommenempfängers, der einen Teil seines gegenwärtigen Einkommens aus bestimmten Gründen dem gegenwärtigen Konsum vorenthält. Sie erkannten nicht die sich daraus ergebende Möglichkeit durch Anlage des Ersparten den Ablauf der Volkswirtschaft ergiebiger zu gestalten. Die Physiokraten begannen das Fundament einer Theorie des Sparens vorzubereiten; zwar vertraten auch sie noch die Lehre vom Luxus, doch ahnten sie schon die Bedeutung des Produktionsfaktors „Kapital", also die Bedeutung der volkswirtschaftlichen Anlage der Ersparnisse. Quesnay, der Gründer ihrer Schule, brachte die Vermehrung des Reichtums noch nicht mit dem Wachsen des „Kapitals" in Verbindung. Nach ihm ist jede Geld- oder Wertsumme irgendwelcher Art der Gegenwert eines Grundstückes, dessen Ertrag gleich einem bestimmten Teil dieser Summe ist. Alle Arbeiten, ob sie sich auf den Ackerbau oder das Gewerbe beziehen, erfordern Vorschüsse. Die ersten Vorschüsse leistete die Natur selbst mit ihren Rohstoffen; als dann aber ein großer Teil der menschlichen Gesellschaft von seiner Hände Arbeit leben mußte, bedurfte es wiederum des Vorhandenseins von Vorschüssen, sei es zur Beschaffung von Rohmaterialien, sei es, um den Unterhalt zu fristen. Diese Vorschüsse stellen, wenn auch noch unklar, das dar, was wir später Erzeugungskapital nennen[7]).

Nach Ansicht von Adam Smith hatte nicht das Geld, sondern die Ar-

---

5) Die Merkantilisten wollten alle produktiven Kräfte des Landes zur vollen Entfaltung bringen; als wichtigstes Mittel zur Erweiterung der Produktion betrachteten sie u. a. den Luxus; siehe dazu Landauer, C.: Die Theorien der Merkantilisten und der Physiokraten über die ökonomische Bedeutung des Luxus. München, 1915, S. 122 bis 128.

6) Für die Abnahme der Erzeugnisse der Industrie kamen die breiten Volksmassen kaum in Frage, da diesen die nötige Kaufkraft fehlte. Es blieben also nur wenige Reiche übrig. So Landauer: a. a. O. S. 74. Es mußte also darauf ankommen, daß diese Schichten auf Grund der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel eine möglichst große Nachfrage nach den Erzeugnissen der Gewerbe entfalteten und nur in beschränktem Maße Thesaurierten.

7) Spiethoff, A.: Die Lehre vom Kapital in die Entwicklung der deutschen Volkswirtschaftslehre im neunzehnten Jahrhundert. Leipzig, 1908 S. 45 ff.

beitsteilung maßgebenden Einfluß auf das Wirtschaftsleben. Die Erweiterung der Arbeitsteilung führte zu neuer erheblicher Ausdehnung der Produktion[8]). Dieser Entwicklung ging aber eine Vermehrung des Kapitalbedarfes parallel. So trat die Frage nach den Entstehungsgründen des Kapitals immer mehr in den Vordergrund.

Die Klassiker brachten die Entstehung des Kapitals mit dem Sparen in Verbindung und versuchten, die Zusammenhänge zwischen Kapitalbildung und Sparen zu klären[9]).

Smith erklärte, daß der Einfluß des Sparens unter der Voraussetzung der Kapitalanlage nur in einer Konsumverschiebung bestehe: „Der Verzehr ist derselbe, aber die Verzehrer sind andere"[10]). Aber schon er erkannte, daß das Sparen mit einer Konsumeinschränkung, wenigstens eines Teiles der Bevölkerung, zusammenhänge. Die Sparer schränkten ihren Konsum zu Gunsten Dritter ein, verzichteten auf den Konsum bereits hergestellter Güter und traten diese an jene ab, die Güter kaufen wollten. Das waren nach Ansicht von Smith Arbeiter, welche von Unternehmern mit „Ersparnissen" bezahlt worden waren. Mit diesen Mitteln erwarben sie Unterhaltsmittel. Daß die Güter, auf die die Kapitalisten verzichteten, und jene, die von den Arbeitern benötigt wurden, verschieden seien, sah Smith noch nicht. Er stellte das Sparen in den Vordergrund und sah so von der Kapitalbildung nur den ersten Akt, die Erwerbskapitalbildung. Er führte weiter aus, daß die Voraussetzung aller Spartätigkeit ein geordnetes Staatswesen sei[11]); die Umsetzung des Sparwillens in Spartätigkeit sei abhängig von Rechtssicherheit und Besteuerung.

Ricardo kam über Smith hinaus, indem er den Zusammenhang des Sparens mit dem Profitstreben der Unternehmer untersuchte. Damit wurde das Sparen im Zusammenhang mit der von den Unternehmern geleiteten Wirtschaft gesehen. Ihm war klar, daß eine bloße Anhäufung von Gütern niemals echtes Sparen darstellen könne, daß vielmehr der Ertrag des Sparens, der im Zins zum Ausdruck kommt, in einer vom

8) Vgl. Smith, A.: Eine Untersuchung über Natur und Wesen des Volkswohlstandes, Bd. 1, 3. Aufl. Jena 1923, S. 10 ff.
9) Vgl. z. B. Smith, A.: a. a. O Bd 2, 2. Aufl. S. 90 ff.
10) Smith, A.: a. a. O. Bd. 2, S. 92.
11) Er vertrat den Standpunkt, daß die Bevölkerung in den Ländern nicht ansammelt, in denen Unrecht und Willkür an der Tagesordnung sind. (Smith, A.: a. a. O. Bd. 2, S. 14).

Profitstreben bestimmten Volkswirtschaft entscheidend sein müsse. Ricardo nimmt aus seinem Gedankengang folgerichtig an, daß jede Senkung der Profitrate eine Verminderung der Spartätigkeit nach sich ziehen müsse[12]). Diese Argumentation steht in enger Verbindung mit seiner Behauptung, daß Lohn und Profit sich stets in entgegengesetzter Richtung bewegen[13]).

In der Fortentwicklung der Theorie hat sich diese Behauptung in jener allgemeinen Fassung als unvollständig erwiesen, auch kann die Annahme Ricardos über den Zusammenhang von Zins und Spartätigkeit kaum allgemeine Gültigkeit beanspruchen. Zudem kennt Ricardos Profitbegriff noch keine klare Scheidung von Zins und Unternehmergewinn. Daher muß seine Analyse des Sparprozesses notwendig unvollkommen bleiben[14]).

Es bleibt aber das Verdienst von Smith und Ricardo, herausgestellt zu haben, daß jedes Sparen mit einer Einschränkung in der Konsumsphäre zusammenhängt, und daß beim Sparen eine Ausdehnung der Produktion bei gleichzeitiger Einschränkung des Konsums vor sich geht, sofern die Ersparnisse angelegt werden, wobei sie aber immer die privat- oder sonderwirtschaftliche Kapitalanlage im Auge hatten. Ricardo versuchte über Smith hinausgehend das Sparen im Ablauf des volkswirtschaftlichen Geschehens herauszuarbeiten.

In der Weiterentwicklung versuchte nun die Theorie vor allem darzustellen, welche Umschichtung zwischen Konsum- und Produktionssphäre hervorgerufen wird, um dadurch von der einfachen und offensichtlich unzulänglichen Annahme loszukommen, daß eine einfache Übertragung von Gütern aus der einen in die andere Sphäre vorliege; daß die Ausdehnung der Produktion und die Einschränkung des Konsums auch wieder Nachfrageveränderungen hervorrufe, hat J. St. Mill mit besonderem Nachdruck herausgestellt. Seine Analyse des Kapitalbildungsprozesses sucht die mit dem Sparprozeß parallel gehenden Umschichtungen klarzumachen[15]). Damit werden die Ansichten über die Wirkungen des Sparprozesses auf den Mechanismus der Volkswirtschaft wesentlich vertieft.

---

12) Vgl. Ricardo, D.: Grundsätze der Volkswirtschaft und Besteuerung; übersetzt von Waentig. 2. Aufl. Jena 1921, S. 112, 113, 117, 118, 283 ff.

13) Ricardo, D.: a. a. O. 3. Aufl. Jena 1923, S. 108 ff.

14) Vgl. Böhm-Bawerk, Eugen: Geschichte und Kritik der Kapitalzinstheorien. 3. Aufl. Innsbruck 1914, S. 110/111; derselbe: Artikel „Zins" in Handwörterbuch der Staatswissenschaften. 4. Aufl. 8. Bd. Jena 1928, S. 1132.

15) Vgl. Mill, J. St.: Grundsätze der politischen Ökonomie; übersetzt von Waentig. 2. Aufl., 1. Bd. Jena 1924 S. 81 ff, 99, 100, 101 ff, 103 ff, 245 ff.

Böhm-Bawerk gibt nun mit den Mitteln der modernen Wertlehre eine tiefgehende Analyse dieser von Mill bereits versuchten Darstellung der Mittel, die durch den Sparprozeß in anderer Weise als bisher in der Volkswirtschaft verwendet werden.

Ehe Kapital wirklich gebildet werden kann, müssen die zu seiner Erzeugung notwendigen Erzeugungskräfte durch Abbruch am augenblicklichen Lebensgenuß erst erspart werden. Ein Ersparen von Erzeugungskräften ist notwendig, da Erzeugungskräfte und nicht die Kapitalgüter selbst der unmittelbare Gegenstand der Ersparung sind. Was erspart wird und erspart werden muß, sind die Erzeugungskräfte, nicht die Kapitalgüter, die ihrerseits hergestellt werden durch die durch die Ersparung von Genußgütern freigestellten Erzeugungskräfte[16]).

Das Sparen und die Kapitalbildung zerfallen in der Verkehrswirtschaft in drei Akte: Ein Teil des Einkommens wird nicht verbraucht, sondern in Erwerbskapital umgewandelt; gleichzeitig werden Erzeugungskräfte sachlicher und persönlicher Art freigesetzt, wobei unter den sachlichen ein Teil aus Genußgütern bestehen muß, damit die persönlichen Erzeugungskräfte, die im anschließenden zweiten Akt zur Herstellung von Sachkapital verwendet werden, bis zum Abschluß des Erzeugungsumweges erhalten werden können. Und im dritten Akt treffen sich das im ersten Akt gebildete Erwerbskapital mit den im zweiten Akt hergestellten Sachkapitalgütern. Denn Sachkapital kann nur mit Erwerbskapital gekauft werden.

Die Entwicklungstendenz der Theorie führte zur immer stärkeren Heraushebung des produktiven Charakters des Kapitals; diese Auffassung wurde nahegelegt durch die immer bedeutendere Rolle des Kapitals in der stark fortschreitenden Wirtschaft des neunzehnten Jahrhunderts, bestimmt durch die Frage nach der Entstehung dieses Kapitals. Erst in der Krise des Kapitalismus, vor allem der Nachkriegszeit, taucht unter dem Eindruck der ständigen Depressionen die Frage in der Theorie auf, ob wirklich dem Sparen die Rolle zukomme, die ihm im neunzehnten Jahrhundert zugeschrieben wurde oder dem Unternehmer.

Gegenüber diesen Theoretikern will Gustav Cassel das Sparproblem speziell in der fortschreitenden Verkehrswirtschaft erfassen. Das Motiv,

---

16) Vgl. Böhm-Bawerk, Eugen: Kapital und Kapitalzins. 2. Abt. Positive Theorie des Kapitals. 3. Aufl. 2. Halbband, 3. und 4. Buch. Innsbruck 1912, 3. Buch S. 247 ff. Vgl. derselbe: a. a. O. 1. Halbband, 1. und 2. Buch. Innsbruck 1909. 2. Buch S. 185 ff. Vgl. derselbe: Positive Theorie des Kapitals. 1. Bd. Jena 1921, S. 136 ff, S. 146 ff.

daß für die Zukunft nicht schlechter gesorgt werde als für die Gegenwart, werde eine Obergrenze für das Sparen und eine Untergrenze in den Rücklagen für das Allernotwendigste sein. Das Sparen dient sowohl der Konsumtions- wie der Produktionswirtschaft. Ein erstes Motiv des Sparens ist die Unterhaltung, Aufrechterhaltung des Realkapitals, ein zweites dessen Vermehrung und ein drittes die Versorgung der Konsumtion entsprechend dem Umfang der Konsumtion selbst[17]).

Weil das Sachkapital vergangener Jahre — ja sogar von mehr als zwei Jahrzehnten — im Kriege aufgezehrt worden ist und infolge Inflationen und Deflationen das Erwerbskapital in Geld vernichtet wurde, nachdem die Wirtschaft durch erhebliche Krediteinfuhr über ihren wahren Status jahrelang getäuscht war — ist heute der Lebensstandard auch noch für die nächste Zeit niedrig, bis ein größerer Kapitalvorrat vorhanden ist, denn die Erzeugungsergiebigkeit der Volkswirtschaft hängt ja weitgehend von der Kapitalbildung und Kapitalanlage ab. Die Frage, ob zuviel gespart werden kann, wie sie in den Ländern mit bis vor kurzem liberalistischer Wirtschaftsverfassung noch jetzt erwogen wird, ist die Folge einer Verkennung der oben geschilderten Verhältnisse von Kapitalentstehung, Sparen und produktiver Arbeit. Als Beispiel kann hier erwähnt werden, daß nicht Bevölkerungszuwachs durch Geburtenvermehrung den volkswirtschaftlichen Subsistenzmittelfonds verknappt, sondern der jahrelange Geburtenrückgang selbst Arbeitslosigkeit geschaffen, das Problem der Frauenarbeit verstärkt hat usw. Es scheint ein gewisser Gegensatz darin zu bestehen: Kauft Waren, damit die Produktion angeregt, die Kontinuität der wirtschaftlichen Entwicklung erreicht wird, — und auf der anderen Seite: Sparen zur Neubildung des nationalen Kapitals. Insofern aber Sparen eine Verringerung bisheriger Nachfrage nach Konsumtionsgütern bedeutet, wird dies auf die Dauer mehr als wettgemacht, dadurch daß die ersparten Mittel nur bei der Herstellung von Produktionsgütern zur Entlohnung von Arbeitern dienen und darüber hinaus steigernd Einkommensteile freisetzen, die von neuem zur Beschäftigung von Arbeitern und damit auch zur vermehrten Nachfrage nach Konsumtionsgütern verwandt werden[18]). Es kommt darauf an, für die Gesamtheit der Volkswirtschaft das Einkommen zu steigern; soweit dies geschieht,

---

17) Cassel, G.: Theoretische Sozialökonomie, Leipzig 1923 S. 29.
18) Weber, Adolf: Allgemeine Volkswirtschaftslehre, München, Leipzig 1932 S. 32.

kann man über die Minderung des Ertrages in der Einzelwirtschaft zur Tagesordnung übergehen.

Es besteht somit auf Grund der volkswirtschaftlichen Erkenntnisse eine Interdependenz von Sparen, Arbeiten und Verbrauchen. Die konsumtionspolitischen Erörterungen, wie sie die Literatur über das Sparen in dauerndem Durcheinander von einzelwirtschaftlichen, verkehrswirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Erwägungen gebracht hat, stehen in engem Zusammenhang mit den produktionspolitischen. Deswegen kann aber sehr wohl zugegeben werden, daß es auch Sparen gibt, daß außerhalb jedes solchen Zusammenhanges liegt. Das Sparen „im Strumpf" ist nicht volkswirtschaftliches Sparen, denn dazu gehört die Kapitalanlage, aber auch nicht die sonderwirtschaftliche Kapitalanlage, wie Sombart meint, sondern die volkswirtschaftliche[19]).

Die Höhe des Zinses ist für die Spartätigkeit von Bedeutung, sie beeinflußt die Erwerbskapitalbildung und die Kapitalanlage. Der Zusammenhang ist aber nicht der von Ricardo dahin beurteilte, daß eine Zinssenkung notwendigerweise zu geringerer Spartätigkeit veranlaßt. Reaktionen auf Zinsfußschwankungen pflegen nicht so einheitlich zu sein, wie dies früher angenommen wurde. Erst wenn die Zinssätze außerhalb einer „normalen" Spanne liegen, kann der Zins die Sparmotivierung beeinflussen, andererseits ist kein Zinsfuß niedrig genug, um jedes weitere Sparen zu verhindern[20]). Schließlich kann eine fortschreitende Zinssenkung zu einer Verschiebung in der Verteilung des Volkseinkommens im Sinne einer verhältnismäßigen Verhinderung des Anteils der Besitzenden und einer Vermehrung des Anteils der arbeitenden Schichten führen[21]). Über die Wirkungen von Zinsänderungen auf das Sparen ist wohl schwerlich allgemein Gültiges zu sagen, ohne die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedingungen der einzelnen Sparer zu berücksichtigen[22]); grundsätzlich werden starke Zinsänderungen dann kaum allzu starke Rückwirkungen auf die Spartätigkeit äußern, wenn diese bei staatlicher Sicherung einer kontinuierlichen Wirtschaft nicht außergewöhnlich unregelmäßig sind.

---

19) Vgl. Sombart, W.: Das Wirtschaftsleben im Zeitalter des Hochkapitalismus. 1. Halbband, München und Leipzig 1927, S. 135.

20) Cassel: a. a. O. S. 222/223.

21) Vgl. Weiß, F. X.: Artikel „Zins" im Handwörterbuch der Staatswissenschaft. 4. Aufl. 8. Bd. Jena 1928 S. 1139.

22) Vgl. Salz, A.: Kapital, Kapitalformen, Kapitalbildung, Kapitaldynamik in: Grundriß der Sozialökonomik 4. Abteilung, 1. Teil. Tübingen 1925 S. 244.

Der Zins kann nur Bedeutung haben für die Erwerbskapitalbildung, da das Erwerbskapital die Quelle eines zukünftigen Einkommens ist, das in seiner Höhe vom Zins abhängt[23]).

Die bisherigen Ausführungen haben Geltung in etwa für alle Wirtschaftsverfassungen, wenn man von der kommunistischen Erzeugungs- und Verteilungsordnung absehen will. Das Sparproblem muß aber nun unter dem Gesichtspunkt der heute angestrebten Wirtschaftsverfassung bzw. der noch im Aufbau begriffenen nationalsozialistischen Wirtschaftsverfassung betrachtet werden. Der Nationalsozialismus hat mit dem liberalistischen Gedankengut gebrochen. Die Auffassung von der bindungslosen Freiheit im Sinne des laissez-nous-faire, laissez-nous-passer, le monde va de lui-même, die erst, wenn die Torheiten staatlicher Eingriffe weitgehendst beseitigt sind, zu einer Harmonie aller ökonomischen Geschehnisse führen werden, wird allmählich überwunden. Das Charakteristische der liberalistischen Wirtschaftsordnung lag darin, daß die Art und der Umfang der Verbindung und Verwendung der persönlichen menschlichen Kräfte sowie der Ausnutzung der natürlichen und technischen Wirtschaftsbedingungen sowie schließlich der Vergütung für die von den einzelnen der gesellschaftlichen Wirtschaft zur Verfügung gestellten persönlichen Leistungen und sachlichen Produktionsmitteln und damit die Größe des Anteiles der Wirtschaftenden am Ergebnis der Wirtschaft von dem Willen bzw. den Entschlüssen und Vereinbarungen der Einzelnen selbst abhing, und ihr Zusammenwirken in der Gesamtwirtschaft durch freie Verträge zwischen ihnen geregelt wurde. Hauptprinzipien dieser Ordnung waren: Privateigentum, individuelle Verfügungsgewalt über die sachlichen Wirtschaftsmittel einerseits und die Freiheit der Vereinbarung über die Bedingungen des Zusammenwirkens der Einzelnen im Wirtschaftsprozeß andererseits (Verkehrs- bzw. Vertragsfreiheit). Der daraus hervorgegangene Zustand war charakterisiert durch eine große Ungleichheit der Vermögen und Einkommen sowie der darauf beruhenden sozialen Stellung der verschiedenen Einzelwirtschaften, durch die dadurch hervorgerufene Scheidung der Gesellschaft in verschiedene Klassen (Besitzende und Nichtbesitzende, Unternehmer und Arbeiter, Kapitalisten und Proletarier), durch den Klassengegensatz und Klassenkampf.

Diesen Zustand glaubte ein Teil der Gesellschaft durch eine neue Wirtschaftsordnung beseitigen bzw. überwinden zu können, deren wesentliche

23) Vgl. Seite 9 dieser Arbeit.

Merkmale in der Negierung des Privateigentums aus den Produktionsmitteln und der privaten Leitung der Produktion, sowie der selbsttätigen Ordnung der Verteilung und deren Ersetzung durch eine „gesellschaftliche" Verfügungsgewalt über die Produktionsmittel, durch eine „gesellschaftliche" Leitung der Produktion und durch eine „gesellschaftliche" Ordnung besteht. Dies bezeichnete man als Sozialismus, der sich nun seinerseits für befähigt hielt, einen Zustand vollkommenster und zweckmäßigster Ausnutzung der persönlichen und sachlichen Wirtschaftskräfte und Wirtschaftsmittel sowie gerechtester Verteilung des Wirtschaftsergebnisses herbeizuführen. Der Weg zur Schaffung dieses Zustandes sollte die Sozialisierung sein. Tatsächlich aber kam es zur Verwirklichung einer sozialistischen Wirtschaftsordnung, wie sie z. B. im Artikel 156 der Reichsverfassung vom 11. 8. 1919 niedergelegt war, nicht; vielmehr wollte man im Anschluß an die sogenannte Kriegswirtschaft eine „Planwirtschaft"[24]) in einzelnen Teilen der Wirtschaft einführen, im Sinne einer nach einem einheitlichen Plan organisierten und funktionierenden Volkswirtschaft. Tatsächlich entstand aber ein planloser Interventionismus gerade ohne feste Leitgedanken.

Der Nationalsozialismus hat bei seinem Bruch mit der liberalistisch-kapitalistischen Wirtschaftsordnung die oben geschilderte sozialistische und auch die Planwirtschaft abgelehnt und sich zu einer Wirtschaftssteuerung[25]) bekannt. In diesem Sinne ist der Aufbau des Reichsnährstandes mit seiner großen Aufgabe der Marktordnung und Preisregelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse z. B. zu verstehen.

Es handelt sich dabei nicht um unmittelbare Zwangseingriffe in den einzelnen landwirtschaftlichen Betrieb, sondern um wirtschaftliche Selbstverwaltung, oder wie es zunächst auch genannt wurde: Eigenverwaltung der gesamten Ernährungswirtschaft. Man hat gerade zwangsmäßige Anbaubeschränkungen unterlassen, genau wie man auch nicht Anbauflächen für bestimmte Produkte befiehlt. An die Stelle der ständigen Preisschwankungen für Getreide (durch Terminspekulation an den Börsen, ungesunde Wettbewerbsverhältnisse in der verteilenden und verarbeitenden Getreidewirtschaft, den Marktbedürfnissen gegenüber vielfach verständnislosen Anlieferung durch die Erzeuger) sind Festpreise getreten, Regelung des Ver-

24) Unter Planwirtschaft ist zu verstehen, daß Erzeugungsmittel ein Privateigentum sind, die Gesellschaft aber auf Grund eines einheitlichen Planes über Art und Umfang der Erzeugung befindet.

25) Reischle, H.: Die deutsche Ernährungswirtschaft in Schriften der Deutschen Hochschule für Politik, Berlin 1935, Heft 1, S. 16.

kehrs mit Getreide vom Hof des Bauern bis zum Markt, Ablieferungsbestimmungen mit Ablieferungsrecht und Ablieferungspflicht. Die gesamten Maßnahmen haben ein volkswirtschaftliches soziales Vorzeichen, um zwischen Produktion und Verbrauch einen wirklich befriedigenden Ausgleich zu schaffen.

Im gleichen Sinne ist z. B. auch das Reichsgesetz über das Kreditwesen vom 5. 12. 1934 zu verstehen. Bisher hatte es in der Vor- bzw. Nachkriegszeit in Deutschland keine einheitliche Kreditpolitik gegeben. Man hatte sich vielmehr auf die Regelung technischer Einzelfragen beschränkt, wobei es zu unhaltbaren Zuständen gekommen war. Die Reform durch den neuen Staat auf kreditpolitischem Gebiete bewegt sich auf der Ebene des Grundsatzes Gemeinnutz vor Eigennutz. Das Gewinnstreben ist an sich nicht verwerflich, aber es muß den Bedürfnissen der Gemeinschaft untergeordnet werden. Die Aufgabe der neuen Kreditpolitik besteht darin, in der Kreditwirtschaft den Grundsatz Gemeinnutz vor Eigennutz zur Geltung zu bringen[26]). Die heutige Politik der Kreditausweitung durch Finanzierung der Arbeitsbeschaffung strebt die Wiederausweitung der Wirtschaft auf ihren natürlichen und normalen Stand an. Die später notwendige Konsolidierung hängt aber von der Kapitalbildung ab, Kredit kann die Kapitalbildung wohl fördern, nicht aber ersetzen. Kapitalbildung erfolgt durch Arbeiten und Sparen. Der Kredit und das auf dem Kredit beruhende Geld ist nur eine Brücke zwischen beiden[27]).

Man könnte geneigt sein, bei der Wirtschaftssteuerung von einer Ausschaltung der Privatinitiative zu sprechen. Dieser Auffassung, daß das private Erwerbsstreben mit der Respektierung des Gemeinwohles nicht vereinbar sei, ist aber vielfach entgegengetreten worden. So sagte z. B. der Reichspressechef Dr. Dietrich[28]) in seinem Vortrag über das Thema: „Das Wirtschaftsdenken im Dritten Reich": „Wir Nationalsozialisten sind nicht so hirnverbrannt, das gesunde persönliche Erfolgsstreben zu unterbinden und damit den stärksten Motor der menschlichen Wirtschaft abzudrosseln. Im Gegenteil, wie der Nationalsozialismus mit allen Kräften bestrebt ist, die Persönlichkeit innerhalb der Gemeinschaft zur Entfaltung und für die Gemeinschaft zur Geltung zu bringen, so fordert er auch im Rahmen seiner

26) Vgl.: Kölnische Zeitung Nr. 231 vom 8. 5. 1935: Kreditpolitik im neuen Staat.
27) Vgl. darüber auch Spiethoff, A.: Kreditpolitik in Kölner Vorträge „Die Kreditwirtschaft" 2. Teil, Leipzig 1927, S. 87 ff.
28) Vgl. Nationalzeitung Essen Nr. 28 vom 29. 1. 1936.

Volkswirtschaft die Persönlichkeitsleistung als ihre stärkste und durch nichts zu ersetzende Kraft."

In dem Grundsatz Gemeinnutz vor Eigennutz bejaht der Nationalsozialismus die Tatsache und Notwendigkeit von Spannungen und sagt gleichzeitig, „daß das günstigste Spannungsverhältnis nur erreicht werden kann, wenn die Einzelnen sich tatsächlich empfinden und betätigen als Glieder des Ganzen. Dementsprechend müssen auch die Leistungen der Einzelnen grundsätzlich beurteilt werden vom Ganzen her, d. h. nach der Bedeutung der betr. Funktion für die Volksgemeinschaft"[29]).

Immer wieder ist bei den Ausführungen über die Finanzierung der Arbeitsbeschaffung, über die Finanzierung der Wehrhaftmachung betont worden, daß aus Kapitalmangel heraus die öffentliche Finanzgebarung nicht leichtsinnig war, wenn sie den Weg über den kurzfristigen Geldmarkt gewählt hat. Diese Finanzierung kann nur eine wohlüberlegte Übergangsmaßnahme bis zu dem Tage sein, wo sich ausreichende Sparkapitalien für eine langfristige Konsolidierung angesammelt haben. „Die Sparkraft unseres Volkes ist es, der wir letzten Endes diese Konsolidierung anvertrauen müssen"[30]). So muß also die Arbeitsbeschaffung, der ganze Aufbau aus ersparten Überschüssen der Wirtschaft finanziert werden. Keine Währungsabwertung oder sonstige „Kunststücke" können über die Bedeutung der Sparkapitalbildung hinwegtäuschen. Wirtschaft und Arbeit können sich unter keinen Umständen der Aufgabe der Sparkapitalbildung entziehen[31]).

Deshalb fördert der neue Staat den Sparsinn und die Spartätigkeit. Aus diesem Grunde ist der nationale Spartag eingeführt worden. So schützt das Kreditgesetz vom 5. 12. 1934 die Bezeichnungen Bank und Sparkasse, macht diese Einrichtungen von Konzessionen abhängig und gibt Vorschriften über eine umfassende Aufsicht. Die Zinskonversion fast der ganzen Effekten des Rentenmarktes und die Neuregelung des Börsenwesens haben einen neuen Grund für die Sicherheit angelegter Spargelder gelegt. In der Steuerpolitik ist z. B. durch die Ledigensteuer einer-

---

29) Vleugels, W.: Leistungsprinzip und Erwerbsstreben in Der Ruhr-Arbeiter Nr. 18, 1. Maiausgabe 1936.

30) Vgl. Braune Wirtschaftspost Heft 10 vom 7. September 1935; Klein: Staatsfinanzkunst und Volksvertrauen. Zur Königsberger Rede Dr. Schachts.

31) Kölnische Zeitung Nr. 417 vom 19. August 1935. Dr. Schacht: „Der Ernst der deutschen Aufgabe". Kölnische Zeitung Nr. 499 vom 1. Oktober 1936. Dr. Schacht: Keine Markabwertung.

seits und die Sozialabzüge für Frau und Kinder andererseits ein Familienlastenausgleich geschaffen worden. Die Vermögenszuwachssteuer ist weggefallen, um gerade den Anreiz zur Zurücklegung freier Einkommensteile zu verstärken. Die Vermögenssteuer hat entsprechend höher gestaffelte Freigrenzen nicht besteuerten Vermögens geschaffen, wie auch die Erbschaftssteuer durch niedrigere Sätze im Verein mit Freigrenzen die Sparmotivierung für die Familie fördert.

In diese Beurteilung des Sparproblems als sittliche und wirtschaftliche unerläßliche Forderung ist grundsätzlich nun noch das Bausparen als eine besondere Art des Sparens einzubegreifen.

2. Bausparen, Kapitalbildung und Baufinanzierung.

Bausparen ist zunächst eine in jeder Richtung unbedenkliche und darüber hinaus durchaus erwünschte wirtschaftliche Betätigung. Jedoch ist der Begriff „Bausparer" bei uns seit 1924 aus einem bestimmten Sparsystem entstanden, und daraus resultieren die Sorgen, die zu einer staatlichen Aufsicht über die Bausparkassen durch das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherungen führten. In neuerer Zeit wurde sogar die Frage erörtert, ob neben den anderen Kreditinstituten (Sparkassen, Banken usw.) noch Bausparkassen notwendig seien, zumal viele Bausparer unzufrieden wurden, da sie lange Jahre z. T. unter Aufbringung erheblicher Kosten auf ihr Baudarlehen warten mußten. Die Bausparkassen selbst bemühen sich, nach Auswegen auszuschauen, die eine schnellere Darlehensgewährung ermöglichen. Die Aufsichtsbehörde hat viel Mühe gehabt, das Bausparkassenwesen von den Schlacken einer stürmischen Anfangsentwicklung zu befreien, und heute muß festgestellt werden, daß „die Schützlinge immer noch Sorgenkinder sind."

Die Allgemeinheit hat Interesse daran, daß in der Kreditorganisation nicht mehr versprochen wird, als gehalten werden kann. Das aber ist der Fall, wenn die Zuteilung der Baudarlehen weitgehend davon abhängt, wieviel neue Bausparer einer Bausparkasse beitreten. Erfüllen sich die Hoffnungen der Bausparkassen auf den Zugang der Bausparer nicht, so lassen sich in der Regel die Vorausschätzungen über die Darlehnszuteilung nicht verwirklichen. Der Bausparer muß warten. Hier muß eine wir-

kungsvolle Werbung einsetzen, die für einen andauernden Nachzug von neuen Bausparern sorgt.

Damit verbindet sich eine zweite Sorge der Bausparkassen: Die Bausparkasse des kollektiven Systems ist ein Kreditinstitut, das keine fremden Gelder nötig hat, da sie sozusagen einen Sparverein darstellt, in dem sich die Vereinsmitglieder zum regelmäßigen Sparen verpflichtet haben. Diese Sonderstellung ist ihre Stärke, da sie dadurch von den Schwankungen der Konjunktur unabhängig sind, jedenfalls unabhängiger als andere, ihre Schwäche aber auch, weil ihre Kraft auf die Dauer nicht ausreicht, um alle ihre Glieder zu versorgen.

Dennoch ist und bleibt es eine faszinierende Wirkung, wenn der vom Glück begünstigte Sparer im kollektiven System nach kurzer Zeit die Mittel zum Hausbau bekommt, die er vielleicht sonst mühsam in einem Jahrzehnt oder noch länger zusammensparen könnte oder individuell niemals ersparen würde.

Die Begeisterung, die mit dieser Erscheinung geweckt werden kann, ist so groß, daß sie demjenigen, der von ihr erfaßt wird, den Einblick in die Mängel des Systems verschließt.

Daß die bestehenden Bausparkassen in ihrem heutigen Zustand noch Unvollkommenheiten und Mängel aufweisen, die sie an der vollen Entfaltung ihrer Leistungsfähigkeit hindern, lassen schon die Angriffe gegen das Bausparen vermuten, die sich im wesentlichen mit folgenden Fragen beschäftigen[32]).

Anpassung der Kreditkosten an die übrige Kapitalwirtschaft, Abschaffung der – zu hohen Kreditkosten und Werbeauswüchsen führenden — zinslosen Tarife, Verkürzung der Wartezeiten und Abgrenzung des Bausparwesens gegenüber der sonstigen Kreditwirtschaft.

So war z. B. die bisherige Form der Kreditkostenberechnung bei den Bausparkassen wenig übersichtlich und darum eine Quelle für Beschwerden[33]). Eine Klärung und Begrenzung ist nicht nur im Interesse der

---

32) Vgl. Wagelaar, H.: Die Besonderheiten des deutschen Bausparwesens in Deutsche Bausparkassenzeitschrift Nr. 4/6 Juli/Sept. 1935.

33) Die öffentlichen Bausparkassen gingen in der Weise vor, daß sie Tarife mit fester längster Zeitdauer aufstellten, die zwischen 6 und 25 Jahren schwankten, und sie haben im Verlauf dank ihrer Verbundenheit mit den öffentlichen Sparkassen die Bausparer besser bedienen können als andere. Mehr als 40% der Bausparsumme dürfte ein Sparer einer öffentlichen Bausparkasse nicht mehr anzusparen brauchen, bevor er sein Darlehen erhält. Gewöhnlich trifft ihn also das Los früher. So Frankfurter Zeitung Nr. 134/35 vom 13. 3. 1936: Bausparkassen in Behandlung.

Bausparer, sondern auch mit Rücksicht auf die anderen Träger des Realkredites erwünscht. Dabei wird sich ergeben, daß die Darlehen der Bausparkassen wegen der niedrigen Durchschnittssumme und des auch aus anderen Gründen erhöhten Arbeitsaufwandes ähnliche Effektivkosten erfordern, wie sie gegenwärtig bei den Pfandbriefhypotheken entstehen. Durch Beseitigung der jetzt noch bei manchen Instituten erhobenen Sparzeitverwaltungskosten und durch Einführung eines angemessenen Habenzinses, wo dies noch erforderlich ist, wäre eine gleichmäßige Belastung der Schuldner, deren Kreditkosten jetzt vielfach unterschiedlich sind, sicherzustellen[34]).

Das seiner Zeit gesetzte Ziel der Bausparkassen, zinslose oder billige Darlehen für den Eigenheimbau durch Gemeinschaftssparen der Kreditsucher bereitzustellen, ließ sich in der Praxis nicht verwirklichen. Die Zinslosigkeit war nur Werbemittel. In Wahrheit waren die Kredite mit erheblichen Kosten verknüpft, die nicht nur den befriedigten Darlehensnehmer, sondern auch den wartenden Sparer trafen, der sich auf lange Zeit zur regelmäßigen Einzahlung von tarifmäßig bestimmten Raten verpflichtet hatte.

Andere Fehler des kollektiven Systems, die auch die staatliche Aufsicht bis jetzt nicht beseitigen konnte, sind in der Bemessung der Wartezeiten der Sparer enthalten. Die Spitzeninstitute im Bausparwesen regeln auch heute noch ihre Tarife zwar so, daß der einzelne Sparer mit Bestimmtheit auf die Bereitstellung der Baugelder nach der zugesagten Wartezeit rechnen kann; doch bei einer Anzahl inzwischen beseitigter mittlerer und kleinerer Institute lag hier der Hauptmangel des ganzen Bausparens überhaupt.

Das Bausparkassenproblem läuft damit in erster Linie auf einen gerechten Ausgleich zwischen den Interessen der sparenden und der bereits zugeteilten Mitglieder hinaus.

Man hat durch verschiedene versicherungsmathematisch errechnete Zins- und Tilgungsreihen die unterschiedliche Behandlung möglichst aufzuheben versucht. Jedoch ist es nicht möglich gewesen, hierdurch die Spitzen, die sich durch mangelnden Zufluß an Neusparern und damit starke Vermehrung der Wartenden zeitweilig ergab, aus der Welt zu schaffen.

---

34) Vgl. Frankfurter Zeitung Nr. 54 vom 30. 1. 1936: Verbesserungen im Bausparwesen.

In dieser Hinsicht müssen zwei Gruppen privater Bausparkassen unterschieden werden:

1. Die Bausparkassen, die als sogenannte Depositenkassen gemäß § 133 Absatz 1 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. 6. 1931 zur Fortsetzung des Betriebes berechtigt sind,

2. Bausparkassen, die nach § 5 und § 112 Absatz 1 durch Entscheidung des Reichsaufsichtsamtes zum Geschäftsbetrieb zugelassen sind[35]).

Diese Gruppierung ist mit Rücksicht auf die eben angeführte Frage der Heranziehung sogenannten „Fremdgeldes" von Bedeutung. Wie in der späteren Statistik auch angeführt wird[36]), ist die erste Gruppe der Bausparkassen bei weitem in der Minderheit. Diese Kassen sind bereits nach dem Gesetz über Depot- und Depositengeschäfte vom 26. 6. 1925 bis zum 31. 12. 1929 zum Geschäftsbetrieb berechtigt worden[37]). Sie sind vor den anderen Bausparkassen durch das Aufsichtsgesetz von 1931 bevorzugt worden. Und doch muß gegen diese Bausparkassen mit Depositenrecht eingewandt werden, daß dadurch eine nicht zu billigende Konkurrenz gegenüber den öffentlichen Sparkassen besorgt wird. Das bedeutet Zersplitterung. Die Bausparkassen selbst lehnen die Verwendung fremder Depositeneinlagen größtenteils ab, denn sie haben von vornherein nur eine Ergänzung der anderen Spar- und Kreditinstitute bilden wollen[38]).

Ohne einen aprioristischen Standpunkt eingenommen zu haben, hat sich die vorliegende Arbeit für Bejahung des Bauspargedankens aus dem Selbsthilfeprinzip heraus — gegen öffentliche Subventionen — ausgesprochen. Sie bejaht auch in der vorliegenden Frage des „Fremdkapitals" das Prinzip der eigenen Kraft, ist also gegen die Heranziehung fremder Depositeneinlagen. Es soll dabei nicht auf die Grundlagen in der Entwicklung des heutigen Bankwesens eingegangen werden; immerhin aber kann betont werden, daß der Banktypus der Arbeitsgemeinschaft, wie er in den deutschen Anlage- und Depositenbanken entwicklungsmäßig zum

35) Informationsdienst a. a. O. Nr. 36 vom 21. 9. 1935 Blatt 2 und Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. 6. 1931. Berlin und Leipzig 1931, S. 202—204.

36) Vgl. S. 28 der Arbeit.

37) Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen a. a. O.

38) Informationsdienst a. a. O.: Nr. 8/9 vom 6. 3. 1936, Blatt 3; a. a. O.: Blatt 8; a. a. O. Blatt 9 und 10.

Ausdruck gekommen ist[39]), doch erhebliche Gefahren birgt, daß vielmehr eine gesunde Arbeitsteilung der Kreditinstitute bevorzugt werden muß.

Der Grundgedanke der Bausparkassen ist gesund; in diesem Falle müssen eben organisationsmäßig Mittel und Wege zur Erhaltung des gesunden Kerns gefunden werden.

Eine andere Frage ist dabei, ob nicht angesichts der Gruppenbildung der Banken im Zuge des organischen Aufbaues der deutschen Wirtschaft Arbeitsgemeinschaften dieser Gruppen als solche anzustreben sind[40]).

Bei der Betrachtung soeben aufgeführter Grundmängel des Bausparkassenwesens muß in Betracht gezogen werden, daß die beobachtete Zeit nur ein gutes Jahrzehnt umfaßt. Ein Teil der Vorwürfe fällt auf die politische und wirtschaftliche Unsicherheit, auf die außergewöhnlichen Wirtschaftsbewegungen der Nachkriegszeit, vor allem auf die Deflationspolitik 1930 bis 1932.

Diese gesamtwirtschaftliche Entwicklung mußte sich auch innerhalb des Bausparwesens auf die Frage des Zuganges von Bausparern zu den einzelnen Bausparkassen auswirken; denn es ist klar, daß politische und wirtschaftliche Unsicherheit das Sparmotiv zurückdrängt. Die Höhe der steuerlichen und anderen Lasten wuchs, so daß nicht nur die Sparbildung gehemmt, sondern auch vorhandene Sparkapitalien aufgezehrt wurden.

Somit ist die Kritik dieser Vorwürfe gegen das Bausparkassenwesen z. Teil zeitbedingt; es sind nicht so sehr Vorwürfe gegen das System des Bausparens als solchem. In Zeiten politischer Sicherheit der Sparer, Sicherung einer fortlaufend aufsteigenden Wirtschaft, — Begünstigung des Familiensinnes, steuerlicher Bevorzugung des Eigenheimes — kann natürlich, wenn nicht die Konkurrenz anderer z. B. staatlicher, gemeindlicher oder sonstiger Eigenheimschaffung dazwischenkommt, der Zugang von Bausparern zu Bausparkassen stetig werden und dabei die laufenden Verwaltungskosten herabdrücken. Hier liegt vielleicht ein Systemfehler. Konzentrierung zu wenigen Kassen an Zahl, mehr ehrenamtliche Verwaltung in Kreis- und Ortsstellen könnte die Verwaltungskosten weiter senken.

Für die weitere erfolgreiche Entwicklung des kollektiven Bausparens ist eine Untersuchung der Frage notwendig, ob und gegebenenfalls unter

39) Somary: „Die deutschen Kreditbanken in „Banken in der Volkswirtschaft" in Handwörterbuch der Staatswissenschaften 4. Aufl. 2. Bd. Jena 1924 S. 216 ff. und Weber, Adolf: Depositenbanken und Spekulationsbanken München und Leipzig 1922.

40) Informationsdienst a. a. O. Nr. 38/40 vom 9. 11. 1935, Blatt 3.

welchen Voraussetzungen ein volkswirtschaftliches Interesse an der Aufrechterhaltung des den Bausparkassen eigentümlichen Sparsystems besteht.

Beim Kollektivsparen soll durch den Zusammenschluß vieler Sparer mit gleichem Sparzweck in den kollektiven Bausparkassen ein Zweckvermögen geschaffen werden, um auf diese Weise eine besonders zweckbestimmte Kapitalverwendung, die Ausgabe von Baudarlehen, zu ermöglichen. Der Vorteil des kollektiven Bausparens beruht darauf, daß durch die Organisation der Sparkraft Kapitalquellen zusammengefaßt der Wirtschaft erschlossen werden. Für unsere Volkswirtschaft kann es nicht gleichgültig sein, wohin das gesparte Geld geleitet wird. Das Kapital der Bausparkassen fließt in die Produktionsgüterindustrie. Gerade die Bauwirtschaft spielt arbeitsmarktpolitisch eine große Rolle, denn die Baukosten bestehen zum größten Teil in Arbeitslöhnen. Ein ständiger Kreislauf des Kapitals findet statt, der die Wirtschaft fortlaufend befruchtet.

Mit Recht weist Knoblauch[41]) daher auf die Notwendigkeit und die volkswirtschaftliche Bedeutung des kollektiven Bausparens hin. Das kollektive Bausparen sei ein Weg, kleinere Wohnhäuser durch Selbsthilfe der an solchem Besitz interessierten Kreise ohne Unterstützung durch die öffentliche Hand zu finanzieren. Ols Objekte kämen kleinere und mittlere Eienheime und kleinere Rentenhäuser in Frage. Die Erstellung von Eigenheimen sei ein bevölkerungspolitisch wichtiges Ziel und im heutigen Staat durchaus anerkannt. Darüber hinaus könnte bei richtiger Anwendung des Bauspargedankens auch das kleinere Rentenhaus mit 6 bis 8 Wohnungen finanziert und damit dem deutschen Mittelstand als vorzüglichem Träger der Wohnungswirtschaft weitgehend geholfen werden. Im Gegensatz zum Einzelsparen erhalte das kollektive Bausparen seine besondere Bedeutung dadurch, daß der Sparer, angeregt durch den Wunsch nach einem Eigenheim und gebunden durch den Bausparvertrag, zur regelmäßigen Spartätigkeit angehalten werde, und daß durch die monatlichen regelmäßigen Sparleistungen der Volkswirtschaft erhebliche Beträge zugute kämen.

Damit regen die Bausparkassen den Sparwillen der Bevölkerung an, dadurch daß sie für ein bestimmtes Ziel durch persönliche Werbung eintreten, den einzelnen Volksgenossen aufsuchen (wie auch z. B. die Le-

41) Knoblauch, A.: Vorschlag für eine Reform des privaten Bausparwesens in Deutsche Bausparkassenzeitschrift Nr. 4/6 Juli/Sept. 1935.

bensversicherungsgesellschaften) und deshalb mehr erreichen können als die Sparkassen, die Einzelwerbung überhaupt nicht betreiben. Sie bewirken also eine zusätzliche Spartätigkeit und sammeln Mittel, die sonst gehortet oder flüchtigem Verbrauch zugeführt werden. „Das kollektive Bausparen ist für die Volkswirtschaft wertvoll und zweckmäßig, weil die Förderung des Wohnungsbaues ganz besonders in der heutigen Zeit, in der ausreichende Mittel auf anderem Wege nicht bereitgestellt werden können, dringend notwendig ist"[42]).

Sie reizen ferner zur freiwilligen Übernahme eines Sparzwanges an. Dieser Zwang ist aber von großer Bedeutung zur Erzielung der Sparleistung. Die letztere ist für die hier in Betracht kommenden Kreise des Mittelstandes keineswegs leicht. So wie der moderne Betrieb sich auf Grund genauer Wirtschaftsplanung auch bei schwierigen Verhältnissen durchhilft, so bedeutet der Sparzwang eine Einteilung der Mittel, die durch ihre Planmäßigkeit die inneren und äußeren Widerstände überwinden will. Der Sparer sieht das Ziel und insbesondere die Teilleistung, die er in jedem Monat zu vollbringen hat; der Sparplan ist ihm ein Schrittmacher, der ihn zu höheren Leistungen bringt. Beim Kollektivsparen strömen die Sparkapitalien früher auf den Baumarkt als beim Individualsparen, wo die Sparbeträge so lange festliegen müssen, bzw. höchstens kurzfristig ausgeliehen werden können, bis jeder einzelne Sparer den Ablauf seiner Sparperiode erreicht hat; damit geht die Kapitalbildung für den größten Teil der Sparer einer geschlossenen Gruppe schneller vor sich als beim Individualsparen und ferner werden durch das Kollektivsystem die Sparkapitalien ihrer eigentlichen Bestimmung schneller zugeführt und für die gesamte Wirtschaft eher nutzbar gemacht.

Einen weiteren Beweis dafür, daß das kollektive Bausparen für die Volkswirtschaft wertvoll, zweckmäßig und eine wirksame Ergänzung der Finanzierungsmittel der Wohnungswirtschaft ist, geben die bisherigen Leistungen der privaten Bausparkassen in der Sparkapitalbildung und Finanzierung.

---

42) Knoblauch, A.: a. a. O.

3. Die bisherigen Leistungen der Bausparkassen in der Kapitalbildung und Finanzierung sowie Kritik.

Die Zahl der privaten Bausparkassen, die in den folgenden Jahren geradezu treibhausartig emporschoß, — so wurden 1930 allein 107 Kassen gegründet[43]), — ist insbesondere durch die Säuberungsaktion des Reichsaufsichtsamtes für Privatversicherung auf Grund des Gesetzes vom 6. Juni 1931 erheblich zurückgegangen[44]) [45]).. Nach der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus wurde weiter durchgegriffen. Das Gesetz vom 6. Juni 1931 war durch Verordnungen vom 14. Juli 1932, 9. Juni 1933 und 7. September 1934 ergänzt worden. Fernerhin ist als Aufsichtsamt für die Bausparkassen durch das Reichsgesetz über das Kreditwesen vom 5. 12. 1934 mit Wirkung von 1. 1. 1935 der Bankenkommissar hinzugekommen. Mit diesem hat das Reichsaufsichtsamt für Privatversicherung bei Neuzulassung einer Bausparkasse sich ins Einvernehmen zu setzen. Den bisherigen Bausparkassen gestattet das Kreditgesetz, die gesetzlich geschützte Bezeichnung „Sparkasse" zu behalten. Wie sich die Kompetenz der beiden Aufsichtsämter praktisch gestalten wird, bleibt abzuwarten. Der Zustand, daß zwei Reichsaufsichtsämter sich um die gleiche Sache zu bemühen haben, ist hoffentlich nur ein vorübergehender.

Nach langer mühevoller Prüfung wurde eine Reihe von Kassen fusioniert und einer Anzahl anderer der Geschäftsbetrieb überhaupt untersagt.

Zahlenmäßig ergibt sich Ende 1933 folgendes Bild von den Bausparkassen, die zur Fortführung des Geschäftsbetriebes berechtigt waren[46]):

43) Vgl. Müller, P.: Die deutschen kollektiven Bausparkassen. Berliner Diss. 1932, S. 124.

44) Vgl. Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen a. a. O. S. 17, S. 177 ff, wo die Vorschriften über die Beaufsichtigung der Bausparkassen eingehend dargestellt sind. Vgl. außerdem Die Bausparbewegung in Deutschland in Deutsche Bausparkassenzeitschrift Nr. 4/6 Juli/September 1935, S. 88.

45) Als neue Fassung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 30. 3. 31 (Abschnitt VI a § 91a—91 k und 106a—106 c usw.) soll in Zukunft nur dieses Gesetz vom 6. 6. 1931 zitiert werden.

46) Vgl. Die bisherigen Leistungen der privaten Bausparkassen in Deutsche Bausparkassen-Zeitschrift Nr. 1/3 März 1934.

	Anzahl der	Gesamtzuteilungen in Millionen RM. Ende 1932	Gesamtzuteilungen in Millionen RM. Ende 1933	Nettozuwachs 1933 in Millionen RM.
Noch arbeitende Bausparkassen mit Depositenrecht[47]	11	276,3	328,7	52,4
Zugelassene Bausparkassen	47	125,7	161,3	35,6
Sonstige noch arbeitende Bausparkassen	70—80	5	6,5	1,5
Alle privaten Bausparkassen zusammen	130—140	407	496,5	89,5
Öffentliche Bausparkassen[48]	16	44,7	60	16,4
Insgesamt rund	150	451,6	556,5	105,9

Die deutschen Bausparkassen haben also ihre Gesamtzuteilungen im Jahre 1933 um mehr als 100 Millionen RM. erhöhen können. Sie haben in den wenigen Jahren seit der Gründung der ersten Bausparkasse insgesamt rd. 560 Millionen RM. zur Schaffung von über 40 000 Eigenheimen bereitgestellt. Von diesen 560 Millionen RM. entfallen rd. 500 Millionen RM. auf die privaten Bausparkassen und rd. 60 Millionen RM. auf die öffentlichen Bausparkassen.

Die Zahl der privaten Bausparkassen ging weiter zurück, und am 31. 12. 1934[49] arbeiteten in Deutschland nur noch 52 zum Geschäftsbetrieb berechtigte private Bausparkassen und 15 öffentliche Bausparkassen des Deutschen Sparkassen- und Giro-Verbandes. Die Zahl der bestehenden Bausparverträge belief sich zur gleichen Zeit auf rd. 280 000 mit einer Gesamtvertragssumme von rd. 2,4 Milliarden RM.

47) Vgl. S. 23 der Arbeit.
48) Vgl. Koch: a. a. O. S. 49.
49) Vgl. Informationsdienst a. a. O. Nr. 10/12 vom 27. 3. 1935. Die Leistungen der deutschen Bausparkassen im Jahre 1934; vgl. auch „Mein Eigenheim“ (Zeitschrift der Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde in Wüstenrot) Heft 11/12 November-Dezember 1935, wo die Bausparerbestände und Zuteilungen am 31. 12. 1934 der einzelnen namentlich aufgeführten deutschen privaten Bausparkassen dargestellt sind.

Bis zum 31. 12. 1934 waren zugeteilt:

von den privaten Bausparkassen rd.	579,5 Millionen RM.
von den öffentlichen Bausparkassen rd.	106,5 „ RM.
insgesamt rd.	686,0 Millionen RM.

die zur Errichtung und Entschuldung von rd. 700 000 Eigenheimen dienten[50]).

Im Jahre 1934 allein wurden von den deutschen Bausparkassen 125 Millionen RM. neu zugeteilt. Davon entfielen auf die damals 52 endgültig zum Geschäftsbetrieb berechtigten privaten Bausparkassen rd. 89,5 und auf die 15 öffentlichen Bausparkassen rd. 35,5 Millionen RM.[51]).

In der Zuteilungssumme des Jahres 1934 von insgesamt 125 Millionen RM. sind 26 Millionen enthalten, die den Bausparkassen im Rahmen der Wechselkreditaktion[52]) von der deutschen Bau- und Bodenbank zur Verfügung gestellt wurden. Im Jahre 1933 entfielen von den insgesamt zugeteilten 115 Millionen RM. 43 Millionen RM. auf den Wechselkredit. Daraus ergibt sich, daß die Bausparkassen im letzten Jahr ihre Jahreszuteilung aus eigener Kraft ohne den Wechselkredit — um 27 Millionen (von 72 auf 99 Millionen) erhöhen konnten, obwohl sie im Jahre 1934 schon erhebliche Beträge von ihrem Geldeingang abzweigen und für die Tilgung des Wechselkredites zurückstellen mußten[53]).

Der von den Bausparkassen im Jahre 1934 ausgezahlte Betrag wird auf 130 bis 135 Millionen RM. beziffert. Die Auszahlungen waren also um 5 bis 10 Millionen höher als die Zuteilungen. Dies erklärt sich daraus, daß von den 43 Millionen, die Ende 1933 aus dem Wechselkredit zugeteilt wurden, der weitaus größte Teil erst im Laufe des Jahres 1934 zur Auszahlung kam. Die besagte Wechselkreditaktion von 100 Millionen RM., die im Verhältnis zur Gesamtdarlehnssumme der privaten Bausparkassen von 2 Millarden RM., gerade also 5% ausmachte, ist der Anlaß zu unterschiedlichen Beurteilungen gewesen. Deshalb muß festgestellt werden, daß es sich keinesfalls um einen Sanierungs-

---

50) a. a. O.

51) Informationsdienst a. a. O. Nr. 10/12 vom 27. 3. 1935 S. 1, 2.

52) Diese Wechselkreditaktion, die von den führenden Bausparkassen im Zusammenhang mit den großen öffentlichen Finanzinstituten eingeleitet und vom damaligen Reichsverband deutscher Bausparkassen betreut wurde, begann 1933. Sie diente im Rahmen der Arbeitsschlacht der Reichsregierung zur Förderung des Baumarktes. Deutsche Bausparkassenzeitung Nr. 15/16 vom 7. 9. 1933 und a. a. O. Nr. 20/22 vom 5. 12. 1933.

53) Informationsdienst a. a. O. Nr. 10/12 vom 27. 3. 1935 S. 1, 2.

kredit handelte. Vielmehr wurde, abgesehen von der mit Kredithingabe besorgten Anerkennung der Arbeit der Bausparkassen, diesen eine willkommene Stärkung der Zuteilungsmasse zugewiesen. Ein etwa regelmäßiger Zufluß darf darin nicht gesehen werden. Wenn einzelne Stimmen im Anschluß daran wiederum auf die Behebung der Nöte der Bausparkassen in der Richtung hinwiesen, zum englisch-amerikanischen System der Bausparkassen mit Depositenberechtigung überzugehen, so kann auf die oben gemachten Ausführungen zurückverwiesen werden. In England haben die Bausparkassen angesichts des völlig anderen Bankensystems die Funktionen unserer Bausparkassen, öffentlichen Sparkassen und Hypothekenbanken[54]).

Die Entwicklung des Neugeschäfts bei 36 berichtenden Bausparkassen der Fachgruppe[55]) im Jahre 1934[56]).

	Zahl der neu abgeschlossenen Verträge	Vertragssummen
Januar	1360	10 500 000,—
Februar	1344	10 719 000,—
März	1575	12 622 300,—
April	1603	14 084 500,—
Mai	1559	14 073 900,—
Juni	1846	14 971 900,—
Juli	1741	15 507 200,—
August	1688	15 045 400,—
September	1641	14 852 700,—
Oktober	2029	18 798 000,—
November	2133	19 335 000,—
Dezember	2067	19 845 000,—

54) Deutsche Bausparkassenzeitung a. a. O.

55) Gelegentlich der Erwähnung der „Fachgruppe" soll kurz auf die Gesamtorganisation der Bausparkassen hingewiesen werden: 1930 wurde der Reichsverband deutscher Bausparkassen gegründet, der im Zuge der Organisation der gewerblichen Wirtschaft auf Grund des Gesetzes vom 27. 2. 1934 in die „Fachgruppe Private Bausparkassen" überführt wurde. Diese Fachgruppe ist in die Wirtschaftsgruppe Kreditunternehmungen, diese wieder in die Reichsgruppe IV Banken einorganisiert. Deutsche Bausparkassenzeitschrift Nr. 4/6 Juli/September 1935, S. 83, 84.

56) Vgl. Informationsdienst Nr. 10/12 vom 27. 3. 1935 a. a. O.

Die monatlich neu abgeschlossenen Vertragssummen sind also von Januar bis Dezember 1934 um 89% gestiegen.

Nach dem Stand vom 15. September 1935 ist die Zahl der privaten Bausparkassen weiter zurückgegangen auf 49[57]).

Nach den Ermittlungen der Fachgruppe[58]) haben die 49 zum Geschäftsbetrieb berechtigten privaten Bausparkassen im Jahre 1935 trotz erheblicher Rückzahlungen auf den Wechselkredit rd. 60 Millionen RM. neu zuteilen können.

Die Gesamtzuteilungssumme dieser Kassen belief sich Ende 1935 auf 610 Millionen RM., die zu Schaffung und Entschuldung von etwa 70 000 Eigenheimen gedient haben.

Die Bedeutung der Finanzierung von Eigenheimerstellung wird im besonderen augenfällig, wenn man die Berufsgliederung der Bausparer durchgeht.

Die Brufsgliederung der Bausparer der Bausparkasse „Das Heim"[59]) zeigt folgendes Bild:

Handwerker und Gewerbetreibende	42,41%
Ohne Beruf und Sonstige . .	10,78%
Freie Berufe	10,20%
Arbeiter	9,27%
Angestellte	8,94%
Beamte	8,98%
Landwirte	4,09%
Industrielle	3,92%
Vereine	1,41%

Die Gliederung der Darlehensnehmer nach Berufsgruppen bei der Aachener Bausparkasse A.G.[60]):

---

57) Vgl. die Mitgliederliste der Fachgruppe Private Bausparkassen in Deutsche Bausparkassenzeitschrift Nr. 4/6 Juli/Sept. 1935.

58) Informationsdienst Nr. 8/9 Blatt 5 vom 6. 3. 1936. Die Zuteilungsleistung der privaten Bausparkassen.

59) Vgl. Das Heim, Zeitschrift der Bausparkasse „Das Heim e.G.m.b.H." Krefeld Nr. 11/12 November/Dezember 1935 S. 178.

60) Vgl. Geschäftsbericht über das 8. Geschäftsjahr 1934 der Aachener Bausparkasse. A.G. S. 7.

Berufsgruppen	Verträge Anzahl	%	Gesamtzugeteilte Summen RM	%	Durchschnittsdarlehen RM
1. Arbeiter	794	21,81	5 731 500,—	15,41	7 200,—
2. Privatangestellte	347	9,53	3 654 406,—	9,82	10 500,—
3. Beamte	583	16,01	6 521 962,—	17,53	11 200,—
4. Landwirte	176	4,83	1 214 220,—	3,26	6 900,—
5. Selbständige Gewerbetreibende	1243	34,14	13 575 681,50	36,50	10 900,—
6. Freie Berufe	138	3,79	2 371 500,—	6,38	17 200,—
7. Rentner u. versch. Berufe	318	8,73	3 263 670,—	8,77	10 300,—
8. Vereinigungen u. Anstalten	42	1,16	865 000,—	2,33	20 600,—
	3641	100	37 197 939,50	100	10 200,—

Die Berufsgliederung der Bausparer der Bausparkasse Mainz A.G.[61]):

Nach den abgeschlossenen Bausparverträgen entfallen auf:

1. Arbeiter	18,4%
2. Angestellte	6,8%
3. Beamte	9,2%
4. Freie Berufe	5,2%
5. Gewerbetreibende	30,7%
6. Jurist. Personen	0,8%
7. Landwirte	18,4%
8. Ohne Beruf	10,5%
	100 %

Hieraus ergibt sich einwandfrei, daß gerade die Schichten der Minderbemittelten und des Mittelstandes den weitaus größten Teil der Bausparer stellen, und daß die Bausparbewegung hauptsächlich den Volksschichten dient, für die eine Verwurzelung mit der Heimaterde und die Erringung eines Eigenheimes nicht nur sehnlicher Wunsch, sondern eine

61) Vgl. Bau und Wirtschaft, Nachrichtenblatt der Bausparkasse Mainz A.G. Heft 2, Februar 1936, S. 31.

volkswirtschaftliche Notwendigkeit ist, weil damit ihre Krisenfestigkeit gehoben, und die langsame Heranbildung von Eigenbesitz und Volksvermögen erzielt wird.

Ähnliche Ergebnisse zeigt auch die Berufsgliederung der Sparer der Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde in Wüstenrot[62]), diesesmal in Gegenüberstellung zu der gruppenmäßigen Gliederung der Gesamtbevölkerung des Deutschen Reiches[63]):

Berufsgruppen	G. d. F. Anteil am Gesamtbestand	G. d. F. Anteil an den Beteilten	Anteil an der Gesamtbevölkerung
1. Arbeiter einschl. Erwerbslose	27,6%	25,2%	22,9%
2. Selbständige Geschäftsleute einschl. mithelfender Familienangehöriger, Freie Berufe und berufslose Selbständige	26,7%	27,9%	25,1%
3. Beamte, Angestellte und sonstige	45,7%	46,9%	52 %
	100%	100%	100%

4. Die Finanzierungsaufgabe der Bausparkassen.

Bereits oben[64]) ist bei den grundsätzlichen Angriffen gegen das Bausparen, speziell unter der Frage des offenen oder geschlossenen Sparerkreises, einiges aus der Finanzierungsaufgabe der Bausparkassen zum Ausdruck gebracht worden.

Wie schon 1930 vorausgesehen, sind nach dem Inkrafttreten des B.A.G. die Schwierigkeiten der Finanzierung in ihrem g e s a m t e n Kreis stärker hervorgetreten[65]).

Es handelte sich dabei vor allem um folgende Zustände:

1. Wenn die Einzahlungen der Sparer, die ja gleichzeitig Darlehnssucher sind, nur 2—3% des Vertragsdarlehns betragen, — die Bau-

62) Vgl. Geschäftsbericht der Bausparkasse G. d. F. für das Jahr 1934 S. 12; ferner Zeitschrift „Mein Eigenheim" der G.d.F. Heft 11, November 1933, S. 277.
63) „Mein Eigenheim" Heft 8, August 1935, S. 213.
64) Vgl. S. 21 ff. der Arbeit.
65) Frankfurter Zeitung Nr. 134/35 vom 13. 3. 1936 a. a. O.

sparkassen aber in den gewährten Darlehn langfristig stillhalten müssen, so kann nur ein beständiger Zugang an Bausparern die Zuteilung beschleunigen.

2. Die Zuteilung mußte auf lange Jahre hinausgeschoben werden, als der Zugang an Bausparern nachließ[66]). Darüber herrschte Unzufriedenheit. Langjährige Bausparer hätten sich, wenn sie nicht durch den Bausparvertrag gebunden wären, anderweitig den erforderlichen Restkredit besorgen können.

3. Das Bausparen war zu teuer geworden, weil die z. Teil 10 Jahre und länger wartenden Bausparer überdies zu den Unkosten und Risikobeiträgen hatten beisteuern müssen. Änderungen des Zuteilungsverfahrens, die eine Benachteiligung der „Langsparer" vermeiden sollten, konnten im Prinzip nichts daran ändern.

Die Finanzierungsfrage besteht also darin:

Wie soll das für eine regelmäßige Zuteilung erforderliche Kapital bereitgestellt werden?

Wie kann die Zuteilung gerade in Zeiten der Stockung von dem Zugang neuer Bausparer fortlaufend gesichert werden?

Ein erster Vorschlag ging dahin, sogenanntes „Fremdgeld" einzuschalten, d. h. also das Spar- und Tilgungsaufkommen der eigentlichen Bausparer durch Hereinnahme solcher Sparer zu verstärken, die kein Baudarlehen haben wollen[67]).

Ein zweiter Finanzierungsweg ist von der Bausparkasse „Deutscher Bausparer A.G." in Verbindung mit der „Treubau A.G." für Baufinanzierungen eingeschlagen worden[68]). Beide arbeiten so zusammen, daß die Treubau die Baugelder in Höhe der ersten Belastung von dritter Seite beschafft. Für die Restsumme wird ein Bausparvertrag abgeschlossen und gleichzeitig eine hypothekarische Belastung in gleicher Höhe eingetragen, die der Bausparkasse als Sicherheit dient. Die Treubau bevorschußt diesen Bausparvertrag und so kann die Bausparkasse die Auszahlung schneller vornehmen, als es sonst bei dem üblichen System möglich ist.

---

66) Zündorf, H.: Was erwartet der Bausparer von einer Reform des Bausparwesens? in Informationsdienst a. a. O. Nr. 38/40 vom 9. 11. 1935, Blatt 2

67) Vgl. dazu § 116 Ziffer 7 des V.A.G.; ferner die bereits ablehnende Kritik S. 23 bis S. 24 dieser Arbeit.

68) Siller, E.: Das Problem der Neubaufinanzierung in Ruhr und Rhein Wirtschaftszeitung, Heft 30 vom 26. Juli 1935 S. 508.

Einen nächsten Weg zeigt die „Gagfah" mit ihrer Tochtergesellschaft der Bausparkasse „Heimstatt G.m.b.H."[69]). Die „Gagfah" stellt dem Bausparer nicht nur die erste Hypothek zur Verfügung, sondern beendet den Bau auch in den Fällen, wo der Bauherr das Restbaugeld sich nicht selbst verschaffen kann. In diesem Fall wird für das Restbaugeld ein Bausparvertrag abgeschlossen. Das Haus wird grundbuchlich eingetragenes Besitztum des Bauherrn, während das Restbaugeld als zweite Hypothek erscheint. Die Neuerung besteht also darin, daß das eigentliche Bausparen nicht vor Baubeginn anfängt, und die fremden Mittel nicht als Anreicherung der angesparten Mittel des Bausparers dienen sondern als Finanzierungsmittel des Erbauers. Allerdings war die „Gagfah" in der Lage, sich diese Mittel von einem öffentlichen Geldgeber unter Inanspruchnahme einer Reichsbürgschaft zu verschaffen.

Bei der Leonberger Bausparkasse, bei der österreichischen G.d.F. und bei der „Heimbau" ist man einen weiteren Weg zur Beschaffung fremder Gelder gegangen[70]). Anfangs hatte man bei der Leonberger Bausparkasse die Möglichkeit des Zuteilungsverzichts geschaffen, um dann zum Einbau des sogenannten „Fremdsparens" überzugehen. Dieser Begriff ist sicher unglücklich gewählt; er enthält nämlich tatsächlich einen Bausparvertrag mit unbestimmter Vertragssumme. Gerade Bausparer, die sich über die Größe und Preishöhe ihres Bauvorhabens noch nicht schlüssig sind und demzufolge keine bestimmten Bindungen auf lange Sicht eingehen können, werden ihre Gelder bei der Bausparkasse anlegen. Es handelt sich dann um an einen Bausparvertrag gebundene Gelder, nicht, wie die Kritik häufig sagte, um „freie" Spareinlagen. Ob allerdings dadurch viel gewonnen ist, muß zum wenigsten dahingestellt bleiben.

Ein fünfter Weg der Fremdgeldbeschaffung geht dahin, daß die bestehenden Realkreditinstitute für I. Hypotheken (öffentliche und private Hypothekenbanken, öffentliche Sparkassen, öffentliche und private Versicherungsunternehmungen) den Bausparkassen oder den Bausparern das erforderliche Fremdkapital zur Verfügung stellen. „Sparkassen und öffentliche Bausparkassen ergänzen sich ... in zweckvoller Weise zu ge-

---

69) Siller: a. a. O. Vgl. insbesondere noch: „Ergänzung des kollektiven Bausparsystems durch Hereinnahme von Fremdgeld" in Deutsche Bausparkassenzeitung Nr. 3 vom 13. 2. 1933 (Der Plan der „Gagfah"-„Heimstatt").

70) Vgl. Köpf: Freundsparen, ein neues Sparprinzip in Deutsche Bausparkassenzeitschrift Nr. 1/2 Mai 1935 S. 10 ff.

meinsamer Arbeit"[71]); die öffentlichen Bausparkassen, die 1928 ff. von den öffentlichen Sparkassen gegründet wurden, beschränken sich vielfach auf das Gemeinschaftssparen für Eigenkapital und zweite Hypothek, während die erste Hypothek bei Zuteilung der Vertragssumme von der örtlichen Sparkasse gewährt wurde.

Eine Arbeitsgemeinschaft zwischen privaten Hypothekenbanken und Bausparkassen soll so zustande kommen, daß von den Hypothekenbanken diejenigen Darlehen kollektiver Kassen abgelöst werden, die durch die inzwischen erfolgten Abzahlungen in die mündelsichere Beleihungsgrenze hineingekommen sind. Die auf diese Weise den Bausparkassen zufließenden Mittel sollen zur Beschleunigung der Zuteilung verwandt werden. Es bestehen dabei gewisse Schwierigkeiten bezügl. der zwischen den Kassen und den früher zugeteilten Mitgliedern vereinbarten Zinssätzen, denn die Darlehen der privaten Hypothekenbanken sind normal verzinslich. Ferner würde der Hypothekenbestand der kollektiven Kassen zu einem großen Teil aus der mündelsicheren Beleihungsgrenze herausgedrängt, was den Einlegern Anlaß zu Bedenken geben könnte[72]).

Eine Lombardierung des Hypothekendarlehnsbestandes der Bausparkassen „kann bei der niedrigen Verzinsung dieser Darlehen leicht zu einer doppelten Belastung führen, die dann eintritt, wenn sie nicht bis zum vollen Nominalbetrag beliehen werden können"[73]).

Wiederholungsweise soll auch an dieser Stelle der 100 Millionen-Kredit des Reiches aus dem Jahre 1933 erwähnt werden. Der Charakter dieses Kredits als einmaliger Hilfeleistung, um die Bausparkassen an der Arbeitsbeschaffung durch Eigenheimerstellung, Belebung des Baumarktes usw. zu beteiligen, ist bereits gesagt[74]).

Der Kredit muß in vier Jahren zurückbezahlt sein. Im übrigen ist ein Ruf nach Staatshilfe, öffentlichen Subventionen überhaupt, aus volkswirtschaftlichen Gründen abzulehnen, und nun noch hier, wo es sich gerade um Selbsthilfeaktionen handeln soll.

Aus diesem Grund ist auch der Vorschlag Dr. Friedrichs von der Deutschen Bau- und Bodenbank abwegig[75]). Die Wirksamkeit des Bauspar-

---

71) Vgl. Michaelis: Sparkasse und öffentliche Bausparkasse in „Sparkasse" Heft 11 vom 1. Juni 1935 S. 221.

72) Vgl. Völkischer Beobachter, Norddeutsche Ausgabe Nr. 201 vom 20. Juli 1935 Artikel „Die Bausparkassen".

73) Altdorfer: Bausparkassenproblematik in „Die Bank" Heft 10 vom 4. 3. 1936.

74) Vgl. S. 29 der Arbeit.

75) Siller: a. a. O. S. 508.

gedankens soll dadurch erhöht werden, daß das Reich den Bausparkassen gegenüber die Bürgschaft für zweitstellige Belastungen übernimmt, denn so könnten die Bausparkassen die reichsverbürgten Hypotheken als Lombard für die Beschaffung von Fremdgeld benutzen.

Der gesamten Gruppe der bisher aufgezählten Versuche und Vorschläge steht die Idee gegenüber, die Bausparkassen auf die zweite Hypothek zu beschränken.

Schon in der Vorkriegszeit stieß die Beschaffung der zweiten Hypotheken auf Schwierigkeiten, obwohl bei einem Zinssatz von 4 bis 4½% für erste Hypotheken der für zweite Hypotheken um 1 bis 2% höher war. Das lag darin begründet, daß der Kreditgeber bei den Schwankungen zwischen Wohnungsnachfrage und Wohnungsangebot bei Eintritt der Unvermietbarkeit der Wohnungen damit rechnen mußte, bei einem evtl. Zwangsverkauf das Objekt zu übernehmen, wollte er seine Forderung nicht verlieren. Und gerade die wechselnden Wirtschaftsbewegungen mit den nachfolgend drohenden Zwangsverkäufen waren es, die die Kreditgeber veranlaßten, sich vom Markt für zweite Hypotheken vielfach zurückzuziehen. Da bei der raschen wirtschaftlichen Entwicklung Deutschlands sichere Kapitalsanlagemöglichkeiten vorhanden waren, wurde die Beschaffung zweiter Hypotheken immer schwieriger. Zweite Hypotheken wurden hauptsächlich von drei Seiten gefördert und gewährt:

1. Vom Sparkapital des Mittelstandes.

Eine große Zahl sparsamer Leute gaben, um eine möglichst hohe Rente zu erzielen, ihre Spargroschen für zweite Hypotheken her, die im Zins höher lagen, an Sicherheit aber weniger günstig gestellt waren. Da aber die zweiten Hypotheken meist an bekannte Personen abgegeben wurden, bedeutete die Anlage mehr einen persönlichen Kredit.

2. Restkaufgelder.

Nach einer bestimmten Anzahlung wurde das Grundstück aufgelassen, bebaut und nach der ersten Hypothek der restliche Kaufpreis an zweiter Stelle eingetragen.

3. Handwerkerforderungen.

Ein unerfreuliches Kapitel der zweiten Hypotheken waren die unbezahlt gebliebenen Forderungen der am Bau beteiligten Handwerker. Bei Neubauten war die Vollfinanzierung oft nicht gesichert; den Rest mußten die Handwerker vielfach stehen lassen, der oft als verloren galt.

Nach dem Kriege waren hinderlich für die Bautätigkeit: die gesetzlich bestimmte Wohnungsmiete, die Wohnungszwangswirtschaft, die schnell steigenden Baukosten und die Unmöglichkeit der Finanzierung, die Zinshöhe. Der Wohnungsmangel wurde zur Wohnungsnot. An deren Bekämpfung konnte erst gedacht werden, als die Inflation beendet war und mit der Stabilität der Währung eine gewisse Übersichtlichkeit über die Wirtschaft eintrat. Aber in der Inflation waren die Spargelder des Mittelstandes vernichtet worden, das Geld war knapp für erste Hypotheken, für zweite Hypotheken war überhaupt kein Geld auf dem Kapitalmarkt zu erhalten. Ab 1924 wurde ein Teil des Wohnungsbedarfes durch Hauszinssteuermittel finanziert:

Hauszinssteueraufkommen und Verteilung.

	Aufkommen in Millionen RM	Hypotheken	Für allgemeinen Finanzbedarf
1924	560	270	290
1925	1258,4	595,5	662,9
1926	1524,8	729,1	795,7
1927	1673,7	850,2	823,5
1928	1682,3	845,3	837
1929	1630,1	791,2	838,9
1930	1351,4	800	550
1931	1251,7	300	950
1932	900	50	850 [76]

Um den Wohnungsbedarf möglichst schnell und billig zu decken, entstanden in den Großstädten die Mietskasernen, die zum größten Teil mit Hypotheken aus den Hauszinssteueraufkommen finanziert wurden. Die

76) Hartwig: Finanzierungsmöglichkeiten und Finanzierungsprobleme des Eigenheimbaues. Berlin 1935, S. 24.

hohen Baukosten bewirkten aber entsprechend hohe Mieten, die die bedürftige Bevölkerung nicht aufzubringen imstande war.

Nach einer Mitteilung von Fischer-Dieskau[77]) ist rund ein Drittel der Aufwendungen für die Erstellung von Wohnräumen aus öffentlicher Hand gegeben worden. Angesichts eines „Baukostenindexes von 180“ gegenüber 1910—1913 versteht es sich, daß die aus öffentlichen Mitteln gegebenen zweiten Hypotheken bei den vielfachen Zwangsverkäufen ausfielen, demzufolge also Steuergelder auf Verlustkonto abgeschrieben werden mußten.

In diese Zeit des fast völligen Mangels an zweiten Hypotheken fällt der Aufstieg der Bausparkassen, die eine Beleihung der Bauobjekte bis zu 70 bis 80% durchzuführen hatten und z. Teil durchführten.

Dem Vorschlag, die Bausparkassen auf die zweite Hypothek zu beschränken, stehen verschiedene Bedenken gegenüber.

Der Frankfurter Zeitung[78]) ist zuzustimmen, wenn sie schreibt, daß die Bausparkassen sich umstellen müssen, da eine Selbstheilung aus dem eigenen Sparerkreis kaum in Frage kommt. Der Beschränkung der Bausparkassen auf die zweite Hypothek steht sie entgegen, weil die Marktauflockerung und allgemein fortschreitende Liquidität einer Kreditorganisation für die zweite Hypothek nicht bedürfe.

Das Reichsaufsichtsamt läßt in seinen Richtlinien aus Sicherheitsgründen und der Gefahr einer Unübersichtlichkeit der Kapitalentwicklung die Begebung zweiter Hypotheken nur begrenzt zu.

Einzelne Bausparkassen sind übrigens bereits dazu übergegangen, laufend Hypotheken an den freien Markt abzugeben. Sie verkürzen dadurch organisch die Wartezeit ihrer Bausparer.

Der deutsche Volkswirt schreibt:[79]): „um die Heranziehung von Geldern aus ... erststelligen Realkreditinstituten mit deren Beleihungsbestimmungen in Einklang zu bringen, wird es zweckmäßig sein, den Fremdgeldern die erste Stelle einzuräumen, sodaß die aus eigenen Mitteln gewährten Hypotheken der Bausparkassen grundsätzlich erst die zweite Stelle einnehmen würden.“

---

77) Berliner Tageblatt Nr. 354 vom 29. 7. 1934; Fischer-Dieskau, Das Problem Neuhausbesitz. Die Hilfe durch den Staat.

78) Frankfurter Zeitung Nr. 54 vom 30. 1. 1936. Verbesserungen im Bausparwesen.

79) Der deutsche Volkswirt Nr. 49 vom 7. Sept 1934 Artikel „Zehn Jahre Bausparkassen“.

Hartwig[80]) sieht in der Beschränkung der Bausparkassen auf den nachstelligen Realkredit eine Lösung zur Verkürzung der Wartezeiten und gibt einen Bausparvertrag (Sparplan F der Deutschen Bausparer A.-G.) als Beispiel mit seinen Vor- und Nachteilen an.

Die gegenteilige Auffassung vertritt Kruschwitz[81]), die Bausparkassen dürften nicht in die Lösung des nachstelligen Hypothekenproblems eingeschaltet werden. Kapitalmäßig gesehen, spielten auf dem Markt für erststellige Hypotheken die öffentlichen Sparkassen und Hypothekenbanken von jeher eine ausschlaggebende Rolle. Aber seit Beginn der Wirtschaftskrise Mitte 1931 konnten weder die Sparkassen noch die Hypothekenbanken ein Neugeschäft in nennenswertem Umfang betreiben. Wenn die demnächstige Besserung des Kapitalmarktes ihnen ein Neugeschäft gestatte, so führt Kruschwitz weiter aus, darf ihre Kapitalkraft nicht zur Ablösung von Bausparkassenhypotheken verwendet werden, nicht nur, weil der sonstige inzwischen erheblich gestaute Bedarf an Neubeleihung vordringliche Abdeckung verlange, sondern besonders deshalb, weil eine dem Volksinteresse entsprechende Leitung dieses Kapitalstromes dann nicht mehr erfolgen könne. Die Bausparkassen würden die ihnen zufließenden neuen Mittel zur Abkürzung der Wartezeit ihrer Bausparer verwenden. Eine folgerichtig durchgeführte staatliche Siedlungspolitik ließe sich hierbei nicht betreiben, da das Reichssiedlungswerk in der Standortwahl und der Bestimmung der Art des Bauens individualistischen Wünschen, die Kruschwitz damit begründet, daß der Bausparer stets an einem bestimmten Ort und seinen eigenen Wünschen und Bedürfnissen entsprechend, sein Heim errichten läßt, niemals nachgeben werde, will es sich nicht aufgeben.

Im Vordergrund steht augenblicklich ein Vorschlag von A. Knoblauch, dem Leiter der Fachgruppe Private Bausparkassen[82]), der ebenfalls die Bausparkassen auf die zweite Hypothek beschränken will. Durch die notwendige Umgestaltung im Bausparwesen muß erreicht werden, daß die Bausparkassen tatsächlich eine Lücke im deutschen Kreditwesen ausfüllen. Sie sollen daher auf Grund der neuen Tarife nur noch Institute für nachstelligen Realkredit sein, mit dem Recht, gegebenenfalls auch Vollfinanzierungen vorzunehmen. Es muß ihnen gestattet bleiben, das soge-

80) Hartwig: a. a. O. S. 28 ff.
81) Kruschwitz: Bausparkassen und zweite Hypotheken in „Die Wohnung" Heft 2/3 Juni 1934.
82) Knoblauch: a. a. O.

nannte Eigengeld von mindestens 20% der Bausumme in Raten individuell bei sich anzusparen. Bei Beschränkung des kollektiven Sparens auf Eigenkapital und zweite Hypothek (also rund 50% der Bausumme statt 100%) können sich infolge der dann in Betracht kommenden kleineren Bausparsummen und relativ größeren Sparraten durchschnittlich die Wartezeiten auf 3 bis 4 Jahre verkürzen lassen (von der Vollansparung des Eigenkapitals an gerechnet), bei einer Vertragsdauer von höchstens fünfzehn Jahren gerechnet. Knoblauch wünscht Vollfinanzierung durch die Bausparkassen, fernerhin spätere Abgabe erststellig gesicherter Hypotheken.

Die Kapitaldecke in Deutschland hat noch nicht die Vorkriegsausdehnung wiedergewonnen, und die einer Gruppe von Finanzinstituten zufließenden Einlagen müssen mindestens zum größten Teil den übrigen fehlen. Darauf muß insbesondere aus dem Grunde hingewiesen werden, da die Bausparkassen nach dem Knoblauch-Vorschlag auch zur Ansparung des Eigenkapitals Verwendung finden sollen.

Um die Zuteilung an die Altsparer zu beschleunigen, sollen die bisher herausgelegten Darlehen durch erste Hypotheken anderer Kreditanstalten (Hypothekenbanken oder Sparkassen) abgelöst werden. Bei der Betrachtung der Ablösung solcher Althypotheken durch die Sparkassen darf jedoch nicht übersehen werden, daß zahlreiche Sparkassen ihr Hypothekenkontingent bereits erschöpft haben, bzw. wie alle Kreditinstitute der öffentlichen Hand langfristige Schatzanweisungsanheihegelder zur Verfügung gestellt haben. Auch Knoblauch gibt zu, daß im gegenwärtigen Zeitpunkt der Markt für erste Hypotheken sehr verengt ist. Zum anderen werden die Sparkassen, wenn sie sich im Bereich des Bausparwesens betätigen sollen, natürlich in erster Linie für die organisationseigenen öffentlichen Bausparkassen zur Verfügung stehen. Dabei soll nicht unerwähnt bleiben, daß das Nebeneinanderbestehen von privaten und öffentlichen Bausparkassen, letztere als Tochterinstitute der kommunalen Sparkassen, eigentlich zwecklos ist, wenn man von einer gesunden Konkurrenz durch Unterbietung der Verwaltungskostensätze usw. absieht. Wenn ferner verlangt wird, die Vorhypothek müsse mindestens solange unkündbar sein, bis das von den Bausparkassen gegebene zweitstellige Darlehen getilgt sei, so ergeben sich Schwierigkeiten für die Sparkassen, wenn sie als Vorhypothekarin in Frage kommen sollten, da sie zur Gewährung von unkündbaren Darlehen nicht ohne weiteres in der Lage seien[83]).

Es ist ferner zweifelhaft, ob die Hypothekenbanken in großem Umfange als erststellige Beleiher kleiner Einfamilienhäuser in Frage kommen können; da bei dem gegenwärtigen Geschäftsumfang der Bausparkassen dafür nur etwa 40 Millionen RM. jährlich gebraucht werden, „dürfte die Beschaffung trotz der notwendigen Schonung des Kapitalmarktes zugunsten der öffentlichen Anleihen keine Schwierigkeiten bereiten"[84]). Ohne eine „kreditverteuernde Umgestaltung" des Hypothekenbankenbetriebes wird dies nicht möglich sein.

Da die mit dem Gläubiger der Vorhypothek zu treffenden Vereinbarungen bezügl. Stillhaltung usw. häufig an der Satzung oder den Geschäftsbedingungen des betr. Institutes scheitern werden, „würde die Zulassung einer Vollfinanzierung, unter gleichzeitiger Schaffung neuer Tarife, nur einen neuen Scheinaufschwung der kollektiven Kassen, nicht aber eine Dauerlösung herbeiführen". Der Vorschlag neuer Tarife wird, technisch betrachtet, wie eine Neugründung von Bausparkassen wirken, also eine neue „Anlaufperiode" zur Folge haben. Auch unter der Voraussetzung, daß eine genügende Anzahl von Geldgebern für erste Rangstellen gefunden werden kann, stehen aus diesem Grunde der Durchführung des Planes ernste Bedenken entgegen[85]).

Der wohl am häufigsten zitierte Plan Knoblauchs[86]) beruht auf dem Grundgedanken, daß die Länge der Wartezeiten im Beharrungszustand der e i n z i g e Fehler des kollektiven Systems sei. Er übersieht aber die nachstehenden Momente. Neben der Länge der Wartezeiten haben auch die Unbestimmbarkeit des Zuteilungszeitpunktes und insbesondere die vollkommene Bindung der Einlagen das kollektive System unbeliebt gemacht. Bei einer streng durchgeführten Beschränkung der Bausparkassen auf eine Teilfinanzierung durch die Möglichkeit der Entrichtung höherer Spar- und Tilgungszahlungen kann eine Verkürzung der Wartezeiten wohl erreicht werden, aber es darf nicht übersehen werden, daß die bisherigen Verwaltungskosten keine wesentlichen Veränderungen erfahren können, und daß die Verteilung dieser Kosten auf kleinere schneller rückzahlbare Darlehen zu „außerordentlich hohen effektiven Zinssätzen" führen kann.

---

83) Vgl. Zur Diskussion um das private Bausparwesen in „Sparkasse" Heft 18 vom 15. 9. 1935.

84) Vgl. Bausparen für die zweite Hypothek in „Deutsche Zukunft" Nr. 3 vom 19. 1. 1936.

85) Altdorfer: a. a. O.

86) Vgl. S. 40 der Arbeit.

Zimmermann[87]) sagt dazu ebenfalls: „Die Zahlen, die Knoblauch auf Grund seiner Erfahrungen als die Grenzen der Effektivzinsen mit 7½ bis 8% und für die Sparguthaben mit 3½ bis 4% anführt, müssen hingenommen werden, weil eben andere Angaben und Erfahrungen fehlen. Geht man von dem wohl allgemein anzuerkennenden Standpunkt aus, daß alle Ausgaben für den Bausparvertrag aus dem Ertrag des Hauses bestritten werden müssen, so erscheint der Satz von 7½ bis 8% reichlich hoch, wenigstens auf lange Sicht gesehen; in der Praxis hat sich gezeigt, daß eine Bausparkasse, die im großen Maße Fremdgeld[88]) für die Finanzierung verwendet, manche Geschäfte nicht durchführen kann, weil ihre Tilgungsrate, die dicht unter den obigen Zahlen liegt, in solchen Fällen zu hoch ist."

Die gerade aus den Kreisen der Bausparkassen selbst erhobenen Einwände, die auf die mangelhafte Sicherstellung der Einlagen durch ausschließlich oder vorwiegend zweithypothekarische Anlage hinweisen, verdienen ebenfalls Beachtung. Es darf nicht übersehen werden, daß die Einlagen bei einer kollektiven Kasse auf unbestimmte Zeit festgelegt sind, selbst wenn eine besondere Kündigungsfrist vereinbart wurde. Ferner muß die Frage besonders gewissenhaft geprüft werden, ob es bei den gegenwärtigen Kapitalmarktverhältnissen in Deutschland überhaupt angebracht erscheint, den zweitstelligen Hypothekarkredit für den Wohnungsbau so stark zu forcieren, daß besondere Institute mit ausgedehnten Werbeorganisationen zu seiner Pflege bestimmt werden. Denn die Möglichkeit, mit verhältnismäßig geringen Mitteln, gewissermaßen auf Abzahlung zu bauen, kann viele Volksgenossen zu einer Überschätzung ihrer Fähigkeit zu Dauerleistungen veranlassen, was wiederum ungünstig auf die Sicherheit des nachstelligen Hypothekarkredits einwirken muß. Vor allem muß auch damit gerechnet werden, daß die künstlich erhöhte Nachfrage am Baumarkt zu einer Steigerung der Baukosten führt, die eine Unsicherheit in die Dispositionen der Baulustigen hineintragen und letzten Endes auch der Bauindustrie selbst schaden kann.

Die öffentliche Diskussion über die Finanzierungsfrage hat somit viele Meinungen und Gegenmeinungen gezeitigt. Dabei haben die radikalsten Kritiker geglaubt, am Bausparkassensystem überhaupt verzweifeln zu müs-

87) Zimmermann: Ausbau des privaten Bausparwesens in Kölnische Zeitung Nr. 442 vom 1. 9. 1935.

88) Unter Fremdgeld ist hier sowohl die Hereinnahme freier Spargelder als auch die Abgabe von Hypotheken an Private bzw. Kreditinstitute gemeint.

sen. Man hat die Auflösung der Zwecksparkassen[89]) als den Beginn der zukünftigen Auflösung der Bausparkassen anzusehen geglaubt[90]). Die Bausparkassen unterscheiden sich aber in wesentlichen Punkten von den liquidierten Zwecksparunternehmen, sie haben auch eine wesentlich größere Ausdehnung genommen, sodaß ihre Zerschlagung weite Kreise treffen würde. Denn mit der Auflösung der Bausparkassen würde man den trotz aller Enttäuschungen vorhandenen Glauben an die Idee des Bausparens erschüttern; man würde endlich dem Spargedanken überhaupt einen starken Stoß versetzen.

Die Form der Darlehensgewährung durch die Bausparkassen, die der einer Lebensversicherung gleicht, ist sicherlich für weite Kreise zweckentsprechend, weil sie der Leistungsfähigkeit angepaßte monatliche Rückzahlungsbeträge bedingt. Natürlich ließen sich Einrichtungen den bestehenden Instituten angliedern, die solche Vorteile ebenfalls bieten, aber diese Einrichtungen ins Leben zu rufen und zuerst die vorhandenen beseitigen, würde erst recht ein Umweg sein. Daß sich eine Auflösung der Bauspar-

---

89) Nach Inkrafttreten des Gesetzes über die Auflösung der Zwecksparunternehmungen vom 13. 12. 1935 RGBl. I S. 1457, auf Grund dessen die bestehenden Zwecksparunternehmungen aufgelöst werden, dürfen neue Unternehmungen künftig nicht mehr errichtet werden. Die im Zwecksparwesen aufgetretenen Mißstände haben zum Erlaß des Gesetzes über Zwecksparunternehmungen vom 17. 5. 1933 RGBl. I S. 269 geführt.

Nach § 1 Abs. 3 des Gesetzes vom 17. 5. 1933 sind nicht als Zwecksparunternehmungen anzusehen Bausparkassen, die der Aufsicht nach dem Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. 6. 1931 RGBl. I S. 315 unterliegen.

Zum Unterschied zu den Bausparkassen, bei denen auch „auf einen bestimmten Zweck" hin gespart wird, die aber, — wie ausdrücklich hervorgehoben sei, — von dem Auflösungsgesetz vom 13. 12. 1935 nicht berührt werden, haben sich die Zwecksparunternehmungen an ein Publikum gewandt, das in der Regel nicht seine Sparkraft dafür einsetzen wollte und konnte, einen dauerhaften, also auch eine solide Kreditunterlage bietenden Vermögenswert (bei den Bausparern: das Eigenheim) zu erlangen. Als Verwendungszweck für die kleinen Sparsummen kam vielmehr in der Regel die Anschaffung mehr oder weniger kurzlebiger Gegenstände des täglichen Bedarfs in Betracht, darunter in nicht geringem Maße Einrichtungsstücke für den Haushalt und ähnliches, deshalb hat man die jetzt aufgelösten Betriebe — zum Unterschied zu den Bausparkassen — vielfach auch als „Mobiliarzwecksparunternehmungen" bezeichnet. Allerdings trifft das den Charakter der Einrichtungen insofern nicht ganz, als ein Teil der Kunden nicht „Anschaffungssparer" sondern „Entschuldungssparer" war (sie machten zeitweise etwa 40,8 vom Hundert aus), die bei ihrem Zwecksparen von dem Ziel geleitet waren, sich auf diese Art die Mittel für die Tilgung früherer, an anderer Stelle eingegangener Verpflichtungen. zu beschaffen. (Vgl. Angermann, K.: Auflösung von Zwecksparunternehmungen in Der deutsche Justizbeamte Nr. 1 vom 12. 1. 1936).

90) Vgl. Weiß: Zur Krise des deutschen Bausparsystems in Der deutsche Ökonomist Nr. 25 vom 11. 6. 1935, der den Bausparkassen in ihrer bisherigen Form die Daseinsberechtigung abspricht.

kassen auf viele Jahre erstrecken würde, dürfte ebenso feststehen wie die Tatsache, daß bei einer Umstellung auf das Teilgebiet der zweiten Hypothek unter Verbesserung der Tarife künftig einer weiteren Enttäuschung neuer Bausparer vorgebeugt ist. Es spricht also viel für den Knoblauch-Plan, und es liegt nur noch die große Schwierigkeit darin, den Übergang durch die Mittelbeschaffung für die Zuteilung der alten Bausparer zu erleichtern. Aber es ist durchaus denkbar, daß die Ausheilung der Bausparkassenfragen durch die Spezialisierung auf den zweitstelligen Realkredit herbeigeführt werden kann.

An maßgebender Stelle wird eine gesetzliche Neuregelung des deutschen Bausparwesens gefördert; dies geht aus einer Veröffentlichung der Fachgruppe für die privaten Bausparkassen hervor. Es heißt darin[91]):

„Das Jahr 1935 hat den privaten deutschen Bausparkassen einen ansehnlichen Zugang an neuen Bausparern gebracht, während der Abgang sich verringerte. Die Geldeingänge waren bei den meisten Bausparkassen größer als im Vorjahr, die Zuteilungen konnten trotz erheblicher Rückzahlungen auf den Wechselkredit in beachtlicher Höhe fortgesetzt werden. Diese stetige Entwicklung ist umso erfreulicher, als bereits das Jahr 1935 unter dem Zeichen der kommenden Umgestaltung des deutschen Bausparwesens stand. Nachdem nunmehr die Vorarbeiten abgeschlossen sind, ist im Laufe des neuen Jahres mit einer gesetzlichen Neuregelung des deutschen Bausparwesens zu rechnen. Die privaten Bausparkassen sehen dieser Entwicklung mit Zuversicht entgegen, obwohl es sich voraussichtlich um eine grundlegende Umgestaltung handelt, die in der Struktur jeder einzelnen Bausparkasse mehr oder weniger tief eingreifen wird. Wir sind überzeugt, daß nach der Umstellung eine neue Ära für die Bausparkassen anbrechen wird, die ihnen einen neuen, anhaltenden Aufschwung ermöglichen und ihnen den Platz in der Finanzierung des Wohnungsbaues einräumen wird, den sie auf Grund der im Bausparwesen ruhenden Kräfte beanspruchen können."

Welche Richtung diese Reform einnehmen wird, darüber sind die Meinungen verschieden. „Als sicher kann man annehmen, daß an eine völlige Beseitigung der Bausparkassen, wie dies bei den Zwecksparunternehmungen durch Auflösungsgesetz vom 13. 12. 1935 geschehen ist, nicht gedacht ist"[92]).

Wenn der neue Staat die grundlegenden Voraussetzungen jeder Spartätigkeit wiederhergestellt hat und auf die Förderung der Spartätigkeit größten Wert legt, so kann die Sorge um eine pflegliche Behandlung

91) Vgl. Informationsdienst Nr. 49/50 vom 31. 12. 1935 Bl. 1.
92) Vgl. Kölnische Zeitung Nr. 3 vom 2. 1. 1936. Gesetzliche Neuregelung des Bausparwesens.

des Kapitalmarktes nicht an den Formen vorübergehen, in denen sich der Sparprozeß vollzieht. Die Pflege des Spargedankens ist so wichtig, daß man ihm auch dorthin folgen muß, wo er sich neuen, greifbaren Sparidealen zuwendet, sofern nur eine tatsächliche Kapitalvermehrung erreicht wird.

Der Ausfall des Urteilsspruches über das Schicksal der nach einem strengen Ausleseverfahren verbliebenen privaten Bausparkassen wird davon abhängig sein, ob, — grundsätzlich gesprochen — den Leistungen der Kassen in der Vergangenheit und den sich bis in die Gegenwart erstreckenden Auswirkungen oder deren mußmaßlichen Aufgaben der Zukunft das größere Gewicht beizumessen ist[93]).

Die Mängel im heutigen Bausparwesen können auch auf das Fehlen eines materiellen Bausparrechtes zurückgeführt werden, und es bedarf eines Rechtsbodens, auf dem die Beseitigung dieser Mängel durch die zuständige Aufsichtsbehörde in Angriff genommen werden kann[94]).

Dabei ist die Wartezeit letzten Endes keine Besonderheit des Bausparens, sondern die Voraussetzung jeder Kapitalbildung.

Durch einen weiteren Zusammenschluß der privaten Bausparkassen und vielleicht gebietsmäßige Geschäftsteilung werden sich die Verwaltungskosten selbsttätig senken[95]). Allerdings wird auch dann auf das Mittel der privaten Werbung wie bei den Versicherungen nicht verzichtet werden können[96]). Durch eine organische Verbindung von Bausparkassen mit Sparkassen und typischen Realkreditinstituten bis zur Lebensversicherung kann, abgesehen von der Heranziehung des freien Marktes durch Abgabe von Hypotheken, eine Ausheilung des jüngsten Zweiges des deutschen Kreditwesens erreicht werden.

Dies kann geschehen durch Weitergabe erststelliger Hypotheken in mündelsicherer Grenze und Aufnahme geeigneter Lombardkredite. Gerade die Anbahnung verschiedener Wege kann dabei eine Risikoverteilung bieten, z. B.: bei Vollfinanzierung durch die Bausparkasse gibt diese erststellige Hypotheken an Pfandbriefanstalten, wie Landschaften, Stadtschaften oder sonstige Grundkreditbanken, deren Pfandbriefe mündelsicher sind. Dadurch wird ein breiter Markt für die Aufnahme letzthin der erststelligen Hypo-

---

93) Vgl. Zielsparen im Schmelztiegel in Die Bank, Heft 10 vom 4. 3. 1936.

94) Aldag: Bausparkassen ohne Raum? in Die Bank, Heft 30 vom 24. 6. 1935.

95) Zündorf: Gesunde Konzentration im Bausparwesen in Deutsche Bausparkassenzeitschrift Nr. 1/2 April/Mai 1935.

96) Knoblauch: a. a. O.

theken gefunden, und die Bausparkasse kann nun in die Lage versetzt sein, die zweite Hypothek zu gewähren. Ein anderer Weg wäre der, daß die Bausparkasse durch Lombardierung der so erhaltenen Pfandbriefe Mittel flüssig macht, um die zweite Hypothek zu gewähren. Desgleichen würde der Anschluß an Versicherungsunternehmen zum Ziele führen, allerdings muß eine rechtliche Sicherung einer Haftung der Bausparer in der Bausparkasse in einer Weise geschaffen werden, die Verluste der Bausparkassen ausgleicht. Da die Regierung ein tragbares Zinsniveau auf dem Kapitalmarkt hergestellt hat, so besteht für die Bausparkassen, die z. T. mit Zinssätzen, die unter denen des offenen Marktes lagen, ja sogar zinslos arbeiteten, die Möglichkeit einer völligen Angleichung der Zinssätze.

III. Die Bedeutung der Bausparkassen für die Wohnraumerstellung.

1. Die allgemeine Bedeutung des Wohnungsbaues.

Die Wohnung gehört zu den Grundbedürfnissen der Menschen. Art und Umfang der Befriedigung dieses Bedürfnisses ist von großer Bedeutung für den Gesundheitszustand des Volkes; seine innerpolitische Einstellung, sein kulturelles und religiöses Leben, die Ernährungslage, der Arbeitseinsatz und namentlich die Bevölkerungspolitik werden weitgehend davon beeinflußt, wie die Wohnungsverhältnisse gestaltet sind.

Das Ziel praktischer Bevölkerungspolitik muß ein quantitatives und qualitatives sein: Sicherung einer zur Aufrechterhaltung des Volksbestandes ausreichenden Fortpflanzung und die Forderung der Fortpflanzung der Erbtüchtigen, Hintanhaltung der Fortpflanzung der Minderwertigen[1]).

Diese bevölkerungspolitischen Maßnahmen müssen, wenn sie wirksam sein sollen, in eine Staatspolitik eingebettet sein, die grundsätzlich in allem, was geschieht und erstrebt wird, in erster Linie auf das Gedeihen von Familie und Volk abgestimmt ist. Diese Voraussetzung ist im heutigen Staat gegeben.

Die enge Verbindung zwischen Staatspolitik und Bevölkerungspolitik erfordert eine großzügige Wohnungspolitik. Die staatliche Wirtschaftsführung muß ein besonderes Augenmerk darauf richten, ob der Wohnbedarf eines Volkes als eines seiner primitiven Lebenserfordernisse der Größe und Güte nach gedeckt ist.

Die verschiedenen Maßnahmen des nationalsozialistischen Staates zur Förderung der Eheschließung, die Gewährung von Ehestandsdarlehen, die Änderung der Steuergesetze zu Gunsten Verheirateter und Kinderreicher führten zu einer verstärkten Nachfrage nach Wohnungen, die sich besonders auswirkte, zumal zu Beginn des Jahres 1933 noch immer ein Fehlbedarf von rund 1 Million vorhanden war, dessen Deckung in der Nachkriegszeit nicht gelungen war[2]). Obwohl die Neubautätigkeit von 1933 ab

---

1) Burgdörfer: Erbkunde, Rassenpflege, Bevölkerungspolitik, Leipzig 1935 S. 249.
2) Ebel: Umfang und Auswirkungen der Reichszuschußaktionen in Deutsches Wohnungsarchiv, Heft 12, Dezember 1935.

erheblich gesteigert wurde — der Reinzugang an Wohnungen betrug 1933 rund 178 000, 1934 rund 284 000, 1935 rund 213 200, d. h. 12,1 v. H. mehr als im Vorjahr und 62,6 v. H. mehr als 1932[3]), — genügte die Zahl der neugeschaffenen Wohnungen nicht, um der verstärkten Nachfrage zu entsprechen; das Statistische Reichsamt schätzt den augenblicklichen Wohnungsbedarf auf 1 350 000 Wohnungen[4]). Der Wohnungsbedarf der nächsten 35 Jahre wird auf 4,4 Millionen geschätzt, das bedeutet, auf ein Jahr umgerechnet, eine Nachfrage von durchschnittlich 100 000[5]). Jedoch muß vor einer Überschätzung des Fehlbedarfes gewarnt werden. Einmal pflegt die Höhe des subjektiven, also wirtschaftlich allein relevanten Wohnungsbedarfes niedriger zu sein, als die des objektiven Bedarfs. Es ist z. B. zu bedenken, daß seit 1896 nur 42% der Eheschließungen als Zugang zu Haushaltungen zu rechnen sind. 1924 bis 1933 kamen für 51,2% der Eheschließungen Wohnungen in Zugang; dabei standen aber tatsächlich viele Wohnungen leer[6]). Die Zahl der Eheschließungen und damit Haushaltgründungen kann nicht so hoch bleiben wie bisher, da die aufgeschobenen Ehen zum größten Teil nachgeholt sind und in den nächsten Jahren die zahlenmäßig schwächeren Kriegsgeburtsjahrgänge in das Heiratsfähigkeitsalter kommen[7]).

Dieser Wohnungsmangel kann und soll durch eine Wohnungszwangswirtschaft nicht beseitigt werden[8]). Deshalb muß zur weiteren Verstärkung des Wohnungsneubaues geschritten werden. Wenn die Bautätigkeit im bisherigen Tempo fortgeführt wird, ist anzunehmen, daß der jetzt vorliegende Bedarf an Wohnungen in den meisten Großstädten in etwa drei Jahren gedeckt sein wird, sodaß nur noch für den neu auftretenden Bedarf gesorgt zu werden braucht. Anders liegen die Verhältnisse in den mittleren und kleinen Städten, besonders aber auf dem Lande, wenn in bevölkerungspolitischem Interesse dort wirtschaftliche- und Wohnverhältnisse geschaffen werden sollen, die den Grundstein für die in den nächsten

---

3) Kölnische Zeitung Nr. 305 vom 18. 6. 1936. Die Bautätigkeit im Jahre 1935.
4) Ebel: a. a. O.
5) Goerdeler: Kleinsiedlung und Wohnungsbau als politische und wirtschaftliche Notwendig. I in Der deutsche Volkswirt Nr. 26 vom 27. 3. 1936.
6) Wohlfahrt, H.: Wohnungsbedarf und Geburtenrückgang in Kölnische Zeitung Nr. 555 vom 31. 10. 1936.
7) Lütge, F.: Die deutsche Wohnungswirtschaft an der Schwelle des neuen Jahres in Deutsches Wohnungsarchiv Heft 1, Januar 1936. Wohlfahrt in Kölnische Zeitung a. a. O.
8) Goerdeler a. a. O.

30 bis 60 Jahren erforderlichen Menschen zu bilden haben. Hier wird sich das investierte Kapital im Wohn- und Siedlungsbau bevölkerungspolitisch am besten verzinsen[9]).

Dieser Wohnungsneubau kann vornehmlich durch die Errichtung von Kleinwohnungen gefördert werden. Was der Vorkriegszeit und auch dem mit öffentlichen Mitteln in großem Umfange geförderten Wohnungsbau der Nachkriegszeit nicht gelungen ist: Der Bau gesunder Mietwohnungen, deren Kosten dem Einkommen der minderbemittelten Bevölkerungsschichten wirklich angepaßt werden können, muß durch den Bau von Wohnstätten erreicht werden, deren monatliche Miete keinesfalls mehr als ein Fünftel des durchschnittlichen Bruttoeinkommens der Kreise übersteigen darf, für die sie bestimmt sind[10]). Dieses Ziel läßt sich nur durch Einschränkung der Wohnungsgröße erreichen. Dabei darf das aus gesundheitlichen und bevölkerungspolitischen Gründen unerläßliche Maß jedoch nicht unterschritten werden, und es ist stets eine Erweiterungsmöglichkeit im Auge zu behalten. Auch der Wohnungsaufwand ist einzuschränken z. B. durch Senkung der Baukosten, durch geschickte Planung, Ausnutzung aller Ersparnismöglichkeiten bei Vergabe und Ausführung, Heranziehung der Bewohner zur Selbsthilfeleistung usw.[11]). Das ist die Forderung nach sogenanntem „sachlichem Bauen". „Sachlich bauen, heißt aber vor allen Dingen auch so bauen, daß die Menschen, die Wohnungen brauchen, auch Wohnungen haben können. So lange eine unzureichende Wohnung für eine kleine Familie noch 30, 40 und mehr Mark kostet, so lange kann von einem sachlichen Bauen gar nicht die Rede sein. Es ist aber unerschütterlich daran festzuhalten, daß es das wirtschaftspolitische Ziel des Nationalsozialismus sein muß, seine Wirtschaft so zu gestalten, und seinen wirtschaftlichen Ertrag so zu verteilen, daß die Kostenrechnung des Fremdkapitals keinen gewichtigen Faktor mehr bei dem Entschluß zur Errichtung einer Heimstätte bildet. Wie andere Punkte des Programms wird auch Punkt 17 seine Verwirklichung finden, in dem es heißt: „Wir fordern eine unseren nationalen Bedürfnissen angepaßte Bodenreform, Abschaffung des Bodenzinses und Verhinderung jeder Bodenspekulation". Dies

---

9) Wohlfahrt in Kölnische Zeitung a. a. O.

10) Vgl. Knoll und Schmidt: Wohnungs- und Siedlungspolitik im dritten Reich in Der deutsche Volkswirt Nr. 36 vom 5. 6. 1936.

11) Vgl. Schmidt, F.: Die Aufgaben der Wohnungs- und Siedlungspolitik in Der deutsche Volkswirt Nr. 22 vom 28. 2. 1936.

haben wir im Jahre 1920 gefordert und werden es heute durchführen"[12]). Rein rechnerisch könnte man hier zur Erstellung von Massenmiethäusern kommen, dahin geht aber nicht die Forderung der Bevölkerungspolitik; sie wünscht vielmehr, daß Volkswohnungen grundsätzlich im Flachbau gebaut werden, als einfache Einfamilienhäuser, in Doppel- oder Reihenhausform oder als Zweifamilienhäuser mit je einer Wohnung im Erd- bzw. Obergeschoß, wenn möglich mit Siedlungs- oder Nutzgartenland usw.

Daß das Wohnungsbedürfnis bereits in steigendem Maße im Kleinhaus befriedigt wird, geht daraus hervor, daß der Anteil der Kleinhäuser mit 1 bis 4 Wohnungen, der im Jahre 1931 nur 70 v. H. des gesamten Zuganges betrug, 1934 auf über 90 v. H. stieg[13]).

Soweit sich aber die Erbauung mehrgeschossiger Miethäuser als unumgänglich notwendig erweist, weil die Form der Volkswohnung an hohen Grundstücks- bzw. Aufschließungskosten oder sonstigen Hindernissen scheitert, müssen auch hier die Ziele gesunder Bevölkerungspolitik verfolgt werden[14]):

1. Ermäßigung der Zahl der Wohngeschosse gegenüber der heute nicht mehr verantwortbaren Häufung der Wohngeschosse in früheren Jahren,
2. Zuführung von Licht, Luft und Sonne für alle Wohnungen statt der vor dem Kriege allzu gebräuchlichen Grundstücksausschlachtung,
3. Bescheidenheit in den Ansprüchen, aber doch technisch einwandfreie Herstellung und Auflockerung der Bebauung,
4. Durchsetzung der Miethausblöcke mit Grünanlagen, Kinderspielplätzen, Sport- und Versammlungsplätzen statt der früheren Zusammendrängung der Wohnblöcke in allseits geschlossener Randbebauung.

2. Die Eigenheimerstellung durch die Bausparkassen.

Wenn heute das Massenmiethaus vielfach abgelehnt wird, und an seine Stelle das Kleinhaus treten soll, so ist dabei wieder der Bau von Eigenheimen zu fördern. Berechnet man die durchschnittlichen Kosten einer Wohnung mit 6000 RM., den jährlichen Bedarf auf 300000 neue

12) Köhler, B. Leiter der Wirtschaftskommission der NSDAP.: Wohnungsbau und Wirtschaft in Kölnische Zeitung Nr. 268 vom 27. 5. 1936.

13) Fischer-Dieskau: Das Geld zum Bauen in Süddeutsche Monatshefte, Heft 8, Mai 1936.

14) Knoll und Schmidt: a. a. O.

Wohnungen — (Gesamtkapitalaufwand 1,8 Milliarden RM.[15]), — so würde diese Finanzierung durch Heranziehung des Eigenkapitals der Sparer wesentlich erleichtert werden können.

Die Bausparbewegung, die schon aus der Not der Nachkriegszeit auf der Grundlage der kollektiven Selbsthilfe die Wohnungsnot lindern half, trägt besonders heute durch ihre Werbung für das Eigenheim und den Bau von Eigenheimen zur Beseitigung des Wohnungsmangels wesentlich bei und bringt damit den Gedanken des Eigenheims in tatkräftiger Weise dem deutschen Volke nahe[16]). Diese volkserzieherische Werbearbeit ist nicht von der Hand zu weisen. Denn der Mangel an ausreichendem Wohnraum war und ist nicht nur durch geringe Einkommen herbeigeführt oder immer durch zu hohe Wohnungsmieten verursacht, welch letztere in zu hohen Bodenpreisen ruhen sollen, sondern in erheblicher Weise wirkten sich hier Irrtümer und Mängel der Einkommensverwendung aus[17]). Der Staat hat, wie später auszuführen ist, seine Mithilfe in verschiedener Weise sichergestellt[18]). Er kann aber nicht die Einkommensverwendung zwangsweise regeln. Das ist eine Aufgabe von Selbsthilfeorganisationen. Mag nun die DAF. durch Stammarbeitersiedlungen helfend eingreifen, der letzte und wesentliche Teil der Erziehungsarbeit muß aus dem Einzelnen selbst herauskommen, in ihm selbst muß der Spartrieb geweckt werden und hier bietet die Bausparkasse, wenn nun noch die Finanzierungsfrage über kurz oder lang geklärt sein wird, die beste Stütze, indem sie dem Sparer noch vor Ansammlung des gesamten Baukapitals den Eigenheimerwerb ermöglicht.

Der Erwerb eines Eigenheimes ist nicht zu betrachten wie eine der in der Stadt üblichen Wohnungsveränderungen. Es bedarf eines starken Antriebes schon deshalb, weil der bedeutsame Schritt zum Eigenhausbesitz nicht nur Vorteil und Beglückung, sondern auch einen Verzicht auf gewisse Lebensgewohnheiten und Bequemlichkeiten mit sich bringt. Das Eigenheim als Wohnung unterscheidet sich vielfach durch größere Entlegenheit gegenüber der Mietwohnung, die näher dem Geschäftszentrum

15) Fischer-Dieskau: a. a. O.

16) Vgl. Lambach: Rassenpflege, Eigenheim und Bausparen in Deutsche Bausparkassenzeitschrift Nr. 1/3 März 1934; Kirchem: Rassenpflege, Eigenheim und Bausparen in Deutsche Bausparkassenzeitschrift Nr. 4/5 Mai 1934.

17) Spiethoff, A.: Boden und Wohnung. Bonner Staatswissenschaftl. Untersuchungen, Heft 20, Jena 1934 S. 10, S. 90/91.

18) Vgl. S. 54 ff der Arbeit.

der Stadt liegen kann. Die tägliche Raumüberwindung auf dem Weg zur Arbeitsstätte, für Besorgungen usw. muß mehr oder weniger in Kauf genommen werden. Ferner darf nicht übersehen werden, daß durch die Gartenbestellung zwar der Familie Schönes und Gutes zuteil wird, daß ihr daraus aber auch mehr Arbeit erwächst.

Hauptgesichtspunkt beim Eigenheimerwerb ist schließlich die Gewährleistung der Dauer und Endgültigkeit dieses Besitzes[19]). Die finanzielle Sicherung des Erwerbes ist nicht zuletzt deshalb so ausschlaggebend, weil sie über den individuellen Interessenkreis der Familie hinaus in die Volkswirtschaft hineinreicht.

Der Eigenheimbau hat in den letzten Jahren einen erfreulichen Aufschwung genommen. Die Statistik berichtet durch das Institut für Konjunkturforschung darüber folgendes[20]):

Anstaltskredite für die Wohnbaufinanzierung
(geschätzte Zahlen)

	1932 Mill. RM.	1933 Mill. RM.	1934 Mill. RM.
Pfandbriefanstalten u. Hypothekenbanken	20	—	—
Sparkassen	—	—	80—100
Versicherungen	150	100	100—115
Bausparkassen	50	65	130—135
Zusammen:	220	165	310—350
Der Anteil der Bausparkassen betrug demnach rd.	22¾%	38%	40%

Nach diesen Schätzungen hat sich der Anteil der Bausparkassen am Gesamtbetrag der von den Trägern des organisierten Realkredites dem Baumarkt neu zugeführten Geldern von rund 22¾% im Jahre 1932 auf rd. 40% im Jahre 1934 erhöht. Der Anteil der einzelnen Realkredit-

19) Kroff, F.: Das Eigenheim, Grundsätzliche Überlegungen in Süddeutsche Monatshefte, Heft 8, Mai 1936.

20) Vgl. Informationsdienst Nr. 10/12 vom 27. 3. 1935 a. a. O. Blatt 2; ferner Die Entwicklung der deutschen Bauwirtschaft und die Arbeitsbeschaffung im Jahre 1934 in einem Bericht der Deutschen Bau- und Bodenbank A.G. Berlin für das Jahr 1934 S. 45.

institute an der Finanzierung des Wohnungsbauprogrammes im Jahre 1935 war[21]):

Sparkassen (Stadt und Kreissparkassen	150	Mill. RM.	Hypoth.
Private Hypothekenbanken	120	„	„
Öffentlich-rechtliche Kreditanstalten (Stadtschaften, Landesbanken, Preuß. Landesbriefanstalt usw.	70	„	„
Private Versicherungsunternehmen (Lebensversicherungsgesellschaften)	50	„	„
Öffentlich-rechtliche Versicherungsanstalten (Provinzielle und sonstige Lebens- und Feuerversicherungsanstalten u. dgl.)	20	„	„
Reichsversicherungsanstalt für Angestellte	80	„	„
Sonstige Träger der Sozialversicherung (Landesversicherungsanstalten usw.)	20	„	„
Private und öffentliche Bausparkassen	85	„	„

Da die Errichtung von Neubauten ein wertvolles Mittel im Kampfe gegen die Arbeitslosigkeit bildet, hat in weitschauender Weise der Gesetzgeber für die, welche ein Eigenheim bauen wollen, wesentliche Steuererleichterungen geschaffen. Der Staatssekretär Reinhardt im Reichsfinanzministerium hat dazu ausgeführt[22]): „Der Steuerpflichtige soll angeregt werden ... je nach Lage seiner Verhältnisse, einer Bausparkasse beizutreten und auf diese Weise um die Voraussetzung für die Erstellung eines Eigenheims für seine Familie besorgt zu sein. Solche Besorgnisse erkennen wir steuerlich insbesondere dann in großem Ausmaße an, wenn die Zahl der minderjährigen Kinder groß ist. Ich bitte, auch bei der Anwendung dieser Vorschrift in keinem Falle kleinlich zu verfahren."

Mit dem neuen Einkommensteuergesetz vom 16. 10. 1934 sind nach § 10 Abs. 1 Ziffer 5 die Sparbeträge des Bausparers zur Erlangung eines Baudarlehens als abzugsfähige Sonderausgaben anerkannt worden[23]).

21) Fischer-Dieskau: a. a. O.
22) Zitiert nach „Mein Eigenheim" a. a. O. Heft 8, August 1935, S. 224.
23) Vgl. Näheres dazu Was bedeutet die Steuervergünstigung für den Bausparvertrag? In Bau und Wirtschaft a. a. O. Heft 3, März 1935.

Auf Grund des zweiten Gesetzes zur Verminderung der Arbeitslosigkeit vom 21. 9. 1933 sind für den Eigenheimbesitzer Eigenheimbauvorhaben, die bis zum 31. 3. 1939 bezugsfertig werden, bis zum Schluß des im Jahre 1943 endenden Steuerabschnittes von der Landesgrundsteuer vollständig, von der Grundsteuer der Gemeinden und Gemeindeverbände zur Hälfte befreit. Desgleichen besteht volle Steuerbefreiung von der Vermögenssteuer, jedoch nur dann, wenn der Steuerpflichtige lediglich Eigenkapital verwendet hat, — und von der Einkommensteuer, soweit das Einkommen aus Vermietung, Verpachtung einschließlich der Nutzung der Wohnung im eigenen Hause fließt. Jedoch wird die Steuerbefreiung nur dann gewährt, wenn die nutzbare Wohnfläche 150 Quadratmeter nicht übersteigt; hat der Bauherr mehrere Kinder, so kann diese Fläche überschritten werden[24].

---

24) Das genannte Gesetz in seinen Abschnitten IV und V (RGBl. 1934 Teil I S. 652/653. Vgl. Einzelheiten bei Blechschmidt und Fischer-Dieskau: Die Steuerbefreiungen für den Wohnungsbau Eberswalde 1935.

IV. Zusammenfassung der volkswirtschaftlichen Bedeutung der privaten Bausparkassen unter besonderer Berücksichtigung ihrer rechtlichen Unternehmungsformen.

1. Die Unternehmungsformen der Bausparkassen vor und nach dem Gesetz vom 6. 6. 1931 über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen.

Vor dem Inkrafttreten des Aufsichtsgesetzes haben die Bausparkassen sowohl als genossenschaftliche Unternehmungen und auch als Kapitalgesellschaften sich nebeneinander entwickelt. Die größte private Bausparkasse (die Gemeinschaft der Freunde in Wüstenrot) ist als gemeinnützige G.m.b.H. mit einem Stammkapital von 110 000 RM. gegründet worden, die Deutsche Bau- und Siedlungsgemeinschaft Darmstadt als gemeinnützige Genossenschaft m.b.H., wogegen die öffentlichen Bausparkassen Anstalten des öffentlichen Rechts sind[1])

Bei den Gründungen von Bausparkassen in den ersten Jahren läßt sich eine Bevorzugung der genossenschaftlichen Rechtsform feststellen, da in diesen Unternehmungsformen der Bausparer durch sein Kontroll- und Aufsichtsrecht über die Geschäftsgebarung eine gewisse Sicherheit ist[2]).

Durch das Gesetz vom 6. Juni 1931 wurde nun die Aufsicht über die privaten Bausparkassen geschaffen. Über die Unternehmungsformen der Bausparkassen gibt das Gesetz in § 114 Auskunft:

„Der Geschäftsbetrieb darf nur Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung erlaubt werden."

Das Gesetz geht davon aus, daß bei den drei genannten Unternehmungsformen die Verhältnisse so durchsichtig und nachprüfbar sind, wie es zum Schutze der Bausparer gefordert werden muß[3]):

a) Die Aktiengesellschaft ist für den Betrieb von Bauspargesellschaften als geeignet anzusehen, da bei dieser Rechtsform von Anfang an ein Aktienkapital vor etwa eintretenden Verlusten haftet. Der durch die

---

1) Findeisen: a. a. O. S. 84.

2) Weber, E.: Risiko und Sicherheit der Bausparkassen. Frankfurter Diss. 1933 S. 38.

3) Vgl. Erläuterungen zu § 114 des Aufsichtsgesetzes S. 184—186.

Aktiengesetzgebung begründete Zwang zu weitgehender öffentlicher Darlegung der Verhältnisse und die Erschwerung der Gründung dienen ebenfalls der Sicherheit der Bausparer.

b) Die Kommanditgesellschaft auf Aktien ist der Aktiengesellschaft wesensverwandt. Im übrigen hat sich diese Gesellschaftsform gerade bei Kreditinstituten bewährt.

c) Auch die G.m.b.H. wird vom Gesetz als geeignete Unternehmungsform zugelassen. Tatsächlich hat die Rechtsform der G.m.b.H. auf den verschiedenen wirtschaftlichen Gebieten große Verbreitung erlangt und sich in vielen Fällen als gesunde Gemeinschaftsbildung bewährt. Jedoch ist die G.m.b.H. nicht verpflichtet, die Jahresbilanz zu veröffentlichen und zum Handelsregister einzureichen. Nur Bankgeschäfte, die in Form einer G.m.b.H. betrieben werden, sind dazu verpflichtet (§ 41 Abs. 4 des G.m.b.H.-Gesetzes).

Ausgeschlossen von der Zulassung bleiben Einzelkaufleute, offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Vereine und Genossenschaften.

Wenn das Gesetz allgemein nur die vorstehend genannten Rechtsformen für die Bausparkassen zuläßt, so kann doch das Reichsaufsichtsamt bestehenden Kassen die Beibehaltung einer anderen bereits bestehenden Rechtsform gestatten[4]).

2. Wirtschaftliche Vor- und Nachteile der einzelnen Unternehmungsformen der Bausparkassen.

Unter den am 31. 12. 1934 unter Reichsaufsicht stehenden Bausparkassen befinden sich unter den 52 zum Geschäftsbetrieb berechtigten Bausparkassen[5]):

15 A.G.
17 G.m.b.H.
20 e.G.m.b.H.

Unter den 3 vorläufig zum Geschäftsbetrieb berechtigten Kassen befinden sich:

3 e.G.m.b.H.

---

4) § 133 Abs. 1 und 2 des Aufsichtsgesetzes.

5) Aus dem Informationsdienst Blatt 6 und 7 Nr. 28/29 vom 20. 7. 1935 Die Bausparkassenaufsicht im Jahre 1934.

Unter den 119 nicht mehr zum Geschäftsbetrieb berechtigten Bausparkassen befinden sich:

22 A.G.
39 G.m.b.H.
57 e.G.m.b.H.
1 eingetragener Verein.

Bei der Auswahl der zugelassenen Unternehmungsformen verdient die A.G. den Vorzug[6]. „Eine Bausparkasse, die ganz auf das Vertrauen ihrer Bausparer angewiesen ist, kann in Bezug auf Publizität überhaupt nicht ausschweifend genug sein. Sie soll sich also den weitgehenden gesetzlichen Vorschriften über die Verpflichtung zur Publizität unterwerfen, und diese bestehen für die A.G. Selbstverständlich können diese gesetzlichen Verpflichtungen durch entsprechende Anordnungen des Reichsaufsichtsamtes für Privatversicherung auch für die Rechtsform der G.m.b.H. weitgehend ersetzt werden. Immerhin aber erscheint die ganze Struktur der A.G. begrifflich als das Festere und Solidere gegenüber der doch stärkeren privaten Einschlag besitzenden G.m.b.H."

Es bleibt aber hier die Frage, inwieweit nicht gerade bei der Form einer A.G. ein gemeinnütziges Wirken der Bausparkassen von vornherein ausgeschlossen wird; denn die Geschäftstätigkeit einer A.G. ist in erster Linie auf den Erwerb, die Sicherung und die Rentabilität des Aktienkapitals eingestellt.

Der Bausparer trägt allein aus seinen Mitteln zur Aufbringung der Bauspargelder bei. Die Kasse selbst hat keinen Anteil daran; sie ist nur die Verwalterin „zu treuen Händen" der von den Bausparern gemeinsam aufgebrachten Kapitalien. Das eigene Vermögen der Bausparkasse dient nur als Haftung für die kaufmännisch gewissenhafte Erfüllung ihrer Treuhandpflicht. Sämtliche Leistungen der Bausparer, wie Spargelder, Tilgungsquoten, Forderungen der Bausparkasse an die befriedigten und die noch wartenden Bausparer usw. stellen ein zweckgebundenes Vermögen der Gesamtheit aller Bausparer dar. Daran ändert auch nichts die Tatsache, daß der Bausparvertrag nicht unter den Bausparern, sondern nur zwischen dem einzelnen Bausparer und der Bausparkasse abgeschlossen ist. Ob und inwieweit die Umwandlungsaktion von Kapital- in Personal-

6) von Gruner: Die Organisation des kollektiven Bausparens im Lichte der bisherigen Erfahrungen in Deutsche Bausparkassenzeitung vom 8. 5. 1933, Nr. 7/8.

gesellschaften hier Platz greift, kann vorläufig noch nicht gesagt werden. Daß aber Aktiengesellschaften als Bausparkassen nicht unter die typisch „als unerwünscht" geltenden Aktiengesellschaften genannt zu werden brauchen, kann wohl angenommen werden.

Meier[7]) äußert sich gegen die genossenschaftliche Rechtsform für den Betrieb einer Bausparkasse und meint, es sei nicht empfehlenswert, die Bausparer zu der Bausparkasse in die Doppelstellung des Mitbeteiligten und des Gläubiger—Schuldners aus den Bausparverträgen zu bringen. Meier verkennt jedoch, „daß die Bausparkassen bei uns noch Organisationen der Selbsthilfe sind ..., daß die Organisation nur Vermittlungsstelle sein soll, und daß die Genossenschaftsform für diese Treuhändertätigkeit gerade die geeignete ist"[8]). Wenn man auch über den Ausschluß der Zulassung der genossenschaftlichen Rechtsform streiten mag[9]), so ist doch soviel klar, daß Bausparkassen, wenn sie in der Form einer Genossenschaft betrieben werden dürfen, eine ganz andere Stellung einnehmen als Kreditgenossenschaften, und daher keinesfalls als solche zu behandeln sind. Gerade in der amtlichen Begründung zum Aufsichtsgesetz heißt es[10]): „Die Rechtsform einer Genossenschaft erscheint jedoch für Betriebe von Bausparkassen ungeeignet. Bausparkassen werden in der Regel darauf bedacht sein müssen, den Kreis der Bausparer nach Möglichkeit zu erweitern und den Geschäftsbetrieb räumlich auszudehnen. Hier muß sich dann aber in kurzer Zeit ein Mißverhältnis zwischen dem Ausmaß von Verantwortung und der Möglichkeit, den übernommenen Verpflichtungen nachzukommen, einstellen. Genossenschaften, die über eine Zahl von vielleicht Zehntausenden von Mitgliedern verfügen, die über das Gebiet des Reiches verstreut sind, können kaum eine Gewähr für eine ordnungsmäßige genossenschaftliche Selbstverwaltung bieten, wie auch eine wirksame Aufsicht und Einwirkung der Vertreterversammlung fehlt". Wenn der Gesetzgeber anerkennt, daß Bausparkassen darauf bedacht sein müssen, den Kreis der Bausparer nach Möglichkeit zu erweitern, und wenn er trotz der darauf gestützten Bedenken gegen die Genossenschaftsform einer Bausparkasse im Einzelfalle doch die Genossenschaftsform zuläßt, so kann nicht angenommen werden, daß

---

7) Vgl. Zeitschrift für Wohnungswesen, Heft 19, 1929, S. 247.

8) Manthey, W.: Zur Frage des kommenden Bauspargesetzes, Kölner Diss. 1930, S. 46.

9) Vgl. dazu noch Weber, E.: a. a. O. S. 43—46. Ferner von Waldheim: Das Bausparen. Berlin 1931, S. 189.

10) Zitiert nach Weber, E: a. a. O. S. 44.

er in einem solchen Fall der Bausparkasse ein ihr wesentliches Lebenselement versagen wollte, indem er den Standpunkt billigte, daß eine Bausparkasse in Genossenschaftsform nicht über den Kreis ihrer Mitglieder beim Abschluß von Sparverträgen hinausgehen dürfe"[11]).

3. Forderungen an den zukünftigen Gesetzgeber.

Nach der durch die bisherige Gesetzgebung bereits wirksam begonnenen Reinigung des Bausparwesens, die allerdings noch in eine Zwiespältigkeit der Aufsicht mündet[12]), ist vom zukünftigen Gesetzgeber zu erwarten, daß er der volkswirtschaftlichen Bedeutung des kollektiven Bauspargedankens durch p r i v a t e Unternehmungen im Sinne der Förderung des Eigenheimgedankens eine rechtliche Fundierung des Bausparvertrages bringen wird. Sodann ist im Zuge der Bereinigung der Gesellschaftsformen durch Zurücktreten des anonymen Kapitals und Hervorkehrung der Verantwortlichkeit die Schaffung eines Gesellschafts- oder Genossenschaftstypus zu erhoffen, der den geschilderten Verhältnissen Rechnung trägt. Schließlich wird der Ausbau der ständischen Gliederung im Kredit- und Bankwesen Mittel und Wege finden, um für die geschilderte Zusammenarbeit der Bausparkassen mit den anderen Kreditorganisationen eine gesunde Grundlage zu schaffen.

---

11) Vgl. Citron: Ist § 8 Abs. 2 Gen.Ges. auf Bausparkassen in Genossenschaftsform anwendbar? In Deutsche Bausparkassenzeitschrift Nr. 1/3 März 1934.
12) Vgl. S. 27 der Arbeit.

Schrifttum.

1. Bücher und Sammelwerke.

Blechschmidt und Fischer-Dieskau: Die Steuerbefreiungen für den Wohnungsbau. Eberswalde 1935.

Block, A.: Bausparen in England, Amerika und Deutschland. Berlin 1931.

Böhm-Bawerk, E.: Geschichte und Kritik der Kapitalzinstheorien. 3. Aufl. Innsbruck 1914.

— Kapital und Kapitalzins. 2. Abt. Positive Theorie des Kapitals. 3. Aufl. I. Halbband. Innsbruck 1909; II. Halbband. Innsbruck 1912.

— Positive Theorie des Kapitals. 1. Band. Jena 1921.

Burgdoerfer, F.: Erbkunde, Rassenpflege, Bevölkerungspolitik. Leipzig 1935.

Cassel, G.: Theoretische Sozialökonomie. Leipzig 1923.

Diehl-Mombert: Ausgewählte Lesestücke 8. Band. Kapitalzins und Unternehmergewinn. Karlsruhe 1920.

Eppich, E.: Untersuchungen zur neueren Entwicklung des deutschen Baugenossenschaftswesens. Breslauer Dissertation 1912.

Findeisen, H.: Private und öffentliche Bausparkassen. Münchener Dissertation 1930.

Gesetz über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931. (V.A.G.) in Guttentag'scher Sammlung deutscher Reichsgesetze, bearbeitet von Koenige, Petersen, Wirth. Berlin und Leipzig 1931.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften:

Böhm-Bawerk, E.: Artikel „Kapital" in 4. Aufl. 5. Band, Jena 1923.
Crüger, H.: Artikel „Baugenossenschaften" in 4. Aufl. 2. Band, Jena 1924.
Somary: Die deutschen Kreditbanken in „Banken in der Volkswirtschaft" in 4. Aufl. 2. Band, Jena 1924.
Spiethoff, A.: Artikel „Krisen" in 4. Aufl. 6. Band, Jena 1925.
Böhm-Bawerk, E.: Artikel „Zins" in 4. Aufl. 8. Band, Jena 1928.
Weiß, F. X.: Artikel „Zins" in 4. Aufl. 8. Band, Jena 1928.

Hartwig, O.: Finanzierungsmöglichkeiten und Finanzierungsprobleme des Eigenheimbaues. Berlin 1935.

v. Hermann, F. B. W.: Staatswirtschaftliche Untersuchungen. München 1870.

Hirsch, W. L.: Die Lehre vom Sparen und seinen Motiven. Berliner Dissertation 1931.

Holtz, H. A.: Wegweiser durch das deutsche Bausparwesen. München 1932.

Kleinschmidt, H.: Geschichte, Ideengehalt und sozialökonomische Bedeutung des Bausparkassenwesens. Leipzig 1934.

Koch, W.: Zwecksparen und Zwecksparunternehmungen. Berlin 1935.

Kölner Vorträge: Die Kreditwirtschaft, 2. Teil, Leipzig 1927, Spiethoff, A.: Artikel „Kreditpolitik".

Krahn und Kaltenboeck: Das deutsche Bausparen. Berlin 1932.

Landauer, C.: Die Theorie der Merkantilisten und der Physiokraten über die ökonomische Bedeutung des Luxus. München 1915.

Manteuffel, K.: Das Sparen, sein Wesen und seine volkswirtschaftliche Wirkung. Haller Dissertation 1900.

Manthey, W.: Zur Frage des kommenden Bauspargesetzes. Kölner Dissertation 1930.
v. Mises, L.: Theorie des Geldes und der Umlaufsmittel. München und Leipzig 1924.
Müller, P.: Die deutschen kollektiven Bausparkassen. Berliner Dissertation 1932.
Müser, O.: Der Bauspargedanke und die Sicherung der Spareinlagen bei Bausparkassen unter besonderer Berücksichtigung des Problemes einer Treuhänderschaft des Zwecksparvermögens im Konkurse der Bausparkasse. Kölner Dissertation 1934.
Nolte, F.: Beiträge zur Betriebswirtschaft der Bausparkassen. Mannheimer Dissertation 1934.
Penkuhn, H.: Das Bausparkassenwesen in Deutschland. Tübinger Dissertation 1934.
v. Philippovich, E.: Grundriß der politischen Ökonomie. 16. Aufl. I. Band. Tübingen 1921.
Ricardo, D.: Grundsätze der Volkswirtschaft und Besteuerung. 2. Aufl. Jena 1921. Übersetzt von Waenting. Sammlung Sozialwissenschaftlicher Meister.
Robert, W.: Das Wesen der Bausparkassen. Kölner Dissertation 1933.
Salz, A.: Kapital, Kapitalformen, Kapitalbildung, Kapitaldynamik im Grundriß der Sozialökonomik. 4. Abteilung 1. Teil. Tübingen 1925.
Scheeben, J.: Die Bausparkasse. Köln 1930.
Schneider, P.: Bausparen. Kölner Dissertation 1931.
Seitz, G.: Die deutschen Bausparkassen. Münchener Dissertation 1933.
Simon und Cremer: Das Bausparen bei öffentlichen Sparkassen. Berlin 1930.
Smith, A.: Eine Untersuchung über Natur und Wesen des Volkswohlstandes. Band 1. 3. Aufl. und Band 2 2. Aufl. Jena 1923. Sammlung sozialwissenschaftlicher Meister.
Sombart, W.: Das Wirtschaftsleben im Zeitalter des Hochkapitalismus. 1. Halbband. München und Leipzig 1927.
Spiethoff, A.: Boden und Wohnung. Bonner Staatswissenschaftliche Untersuchungen Heft 20. Jena 1934.
— Die Lehre vom Kapital in: „Die Entwicklung der deutschen Volkswirtschaftslehre im neunzehnten Jahrhundert“. Leipzig 1908.
Stober, W. G.: Das deutsche Bausparwesen in geschichtlicher und betriebswirtschaftlicher Betrachtung. Würzburger Dissertation 1933.
Turgot, A. J. R.: Betrachtungen über die Bildung und die Verteilung des Reichtums. 3. Aufl. Jena 1924. Sammlung sozialwissenschaftlicher Meister.
Vleugels, W.: Kritik am wirtschaftlichen Liberalismus in der Entwicklung der deutschen Volkswirtschaftslehre. München und Leipzig 1935.
— Die Volkswirtschaftslehre als politische Ökonomik und die formale Wirtschaftstheorie. Stuttgart 1936.
v. Waldheim, H.: Das Bausparen. Berlin 1931.
Weber, A.: Allgemeine Volkswirtschaftslehre. München und Leipzig 1932.
— Depositenbanken und Spekulationsbanken. Ein Vergleich deutschen und englischen Bankwesens. 3. Aufl. München und Leipzig 1922.
Weber, E.: Risiko und Sicherheit der Bausparkassen. Frankfurter Dissertation 1933.
Wörterbuch der Volkswirtschaft. Herausgegeben von L. Elster.
Vleugels, W.: Artikel „Baugenossenschaften“ in 4. Aufl. I. Band, Jena 1931.

2. Zeitschriften.

Bankwissenschaft, Heft 10/11 1929.
Hoffmann, J.: Öffentliche Bausparkassen.
Braune Wirtschaftspost, Heft 10 vom 7. 9. 1935.
Klein: Staatsfinanzkunst und Volksvertrauen. Zur Königsberger Rede Dr. Schachts.

Heft 20 vom 16. 11. 1935.
Kroll, G.: Vom richtigen Sparen.
Der Deutsche Justizbeamte Nr. 1 vom 12. 1. 1936.
Angermann, K.: Auflösung der Zwecksparunternehmungen.
Der Deutsche Ökonomist Nr. 25 vom 11. 6. 1935.
Aldag, W.: Zur Kritik am Bausparwesen.
Pfeifer, W.: Überwindung der Bausparkassengefahren.
Weiß: Zur Krise des deutschen Bausparsystems.
— Die Bausparkrise im Lichte der Statistik.
Der deutsche Volkswirt, Jahrgänge 1932—1936.
Besonders:
Nr. 4 vom 28. 10. 1932.
Sparen oder Verbrauchen.
Nr. 30 vom 28. 4. 1933 und Nr. 31 vom 5. 5. 1933.
Technokratie.
Nr. 49 vom 7. 9. 1934.
Zehn Jahre Bausparkassen.
Nr. 51 vom 20. 9. 1935.
Decker: Bausparkassen und Fremdgeldgeber.
Nr. 5 vom 1. 11. 1935.
Sparen im nationalsozialistischen Staat.
Nr. 17 vom 24. 1. 1936.
Kord-Ruwisch, W.: Vor der Neuordnung des Bausparwesens.
Nr. 22 vom 28. 2. 1936.
Schmidt, F.: Die Aufgaben der Wohnungs- und Siedlungspolitik.
Nr. 26 vom 27. 3. 1936.
Goerdeler: Kleinsiedlung und Wohnungsbau als politische und wirtschaftliche Notwendigkeit. I.
Nr. 35 vom 29. 5. 1936.
Volk und Wohnung.
Nr. 36 vom 5. 6. 1936.
Knoll und Schmidt: Wohnungs- und Siedlungspolitik im driten Reich.
Nr. 1 vom 2. 10. 1936.
Kruck, M.: Die offene Bausparkassenfrage.
Der Städtetag, Nr. 5, 1929.
Hoffmann, J.: Öffentliche Bausparkassen.
Deutsche Bausparkassenzeitung, Jahrgang 1933.
Besonders.
Nr. 3 vom 13. 2. 1933.
Ergänzung des kollektiven Bausparsystems durch die Hereinnahme von Fremdgeld (Plan der Gagfah-Heimstatt)
Goltz, H.: Die rechtliche Natur des Bausparvertrages.
Wedepohl, E.: Aufgaben der Bausparkassen im deutschen Realkreditwesen.
Nr. 5 vom 15. 3. 1933.
Klein, K.: Kapitalerfordernis bei Bausparkassen.
Nr. 7/8 vom 8. 5. 1933.
v. Gruner: Die Organisation des kollektiven Bausparens im Lichte der bisherigen Erfahrungen.
Nr. 13/14 vom 31. 7. 1933.
Klein, K.: Das Verhältnis der Bausparkasse zum neuen Reich.
Nr. 15/16 vom 7. 9. 1933.
Klein, K.: Die Bedeutung des 100 Millionenkredits.

Nr. 20/22 vom 5. 12. 1933.
Rohde, A.: Was lehrt uns der 100-Millionenkredit?
Nr. 23/24 vom 30. 12. 1933.
Klein, K.: Die Kollektivität in der Entwicklung.

Deutsche Sparkassenzeitung, Nr. 107, 1929.
Gugelmeier: Öffentliche Bausparkassen.
Nr. 6, 1930.
Riebesell, P.: Die öffentlichen Bausparkassen.

Deutsches Wohnungsarchiv, Jahrgänge 1935—1936.
Besonders:
Heft 11, November 1935.
Elmendorff, W.: Diskussionen um die Bausparkassen.
Heft 12, Dezember 1935.
Ebel: Umfang und Auswirkungen der Reichszuschußaktionen.
Heft 1, Januar 1936.
Lütge, F.: Die deutsche Wohnungswirtschaft an der Schwelle des neuen Jahres.
Heft 4, April 1936.
Knoll: Grundsätze der Wohnungspolitik.

Deutsche Zukunft, Nr. 3 vom 19. 1. 1936.
Bausparen für die zweite Hypothek.

Die Bank, Heft 30 vom 24. 6. 1935.
Aldag, W.: Bausparkassen ohne Raum?
Heft 10 vom 4. 3. 1936.
Altdorfer, M.: Bausparkassenproblematik.
Heft 10 vom 4. 3. 1936.
Aust, H. W.: Um die Zukunft der Bausparkassen.
Zielsparen im Schmelztiegel.

Die Deutsche Bausparkassenzeitschrift. Jahrgänge 1934—1936.
Besonders:
Nr. 1/3 März 1934.
Citron: Ist § 8 Abs. 2 Genossenschaftsgesetz auf Bausparkassen in Genossenschaftlsform anwendbar?
Die bisherigen Leistungen der privaten Bausparkassen.
Lambach, W.: Rassenpflege, Eigenheim und Bausparen.
Zündorf, H.: Das deutsche Bausparwesen vom Standpunkt des Bausparers.
Nr. 10/12 vom 27. März 1934.
Die Leistungen der deutschen Bausparkassen im Jahre 1934.
Nr. 4/5, Mai 1934.
Kirchem, P.: Rassenpflege, Eigenheim und Bausparen.
Rohde, A.: Zehn Jahre Bausparen.
Nr. 1/2 April/Mai 1935.
Köpf, E.: Freundsparen, ein neues Sparprinzip.
Zündorf, H.: Gesunde Konzentration im Bausparwesen.
Nr. 4/6 Juli/September 1935.
Die Bausparbewegung in Deutschland.
(Bericht der Fachgruppe zum Internationalen Bausparkassen-Kongreß).
Nr. 4/6 Juli/September 1935.
Knoblauch, A.: Vorschlag für eine Reform des privaten Bausparwesens.
Wagelaar, H.: Die Besonderheiten des deutschen Bausparwesens.

Die Wohnung, Heft 2/3 Juni 1934.
Kruschwitz: Bausparkassen und zweite Hypotheken.
Heft 4/5 Juli/August 1934.

Wedepohl, E.: Bausparkassen und staatliche Siedlungspolitik.
Heft 2 Mai 1935.
Bausparkassen und staatliche Siedlungspolitik.
Heft 5 August 1935.
Auf der Nöllenburg, W.: Wurzelfehler neuer Bausparpläne.
Baars, R.: Vorzüge und Mängel kollektiver Bausparkassen.
Pfeifer, W.: Zum Thema „Bausparkassen".

Informationsdienst der Fachgruppe Private Bausparkassen.
Jahrgänge 1933—1936.
Besonders:
Nr. 13/14 vom 12. 4. 1934.
„Das Bausparwesen am Scheidewege."
Nr. 24/25 vom 29. 6. 1934.
Das Problem der II. Hypothek und die Bausparkassen.
Nr. 10/12 vom 27. 3. 1935.
Die Leistungen der deutschen Bausparkassen im Jahre 1934.
Nr. 28/29 vom 20. 7. 1935.
Die Bauspakenssaufsicht im Jahre 1934.
Nr. 36 vom 21. 9. 1935.
Aus der Statistik des Reichsaufsichtsamtes über die privaten Bausparkassen für das Jahr 1934.
Nr. 38/40 vom 9. 11. 1935.
Zündorf, H.: Was erwartet der Bausparer von einer Reform des Bausparwesens?
Nr. 8/9 vom 6. 3. 1936.
Außerordentliche Mitgliederversammlung der Fachgruppe Private Bausparkassen am 28. 2. 1936.

Ruhr und Rhein-Wirtschaftszeitung.
Heft 30 vom 26. 7. 1935.
Siller, E.: Das Problem der Neubaufinanzierung.
Heft 37 vom 13. 9. 1935.
Um die Bausparkassen.

Schriften der deutschen Hochschule für Politik.
Heft 1, 1935.
Reischle, H.: Die deutsche Ernährungswirtschaft.

Siedlung und Wirtschaft, Heft 3 März 1936.
Krohn: Die Wohnungs- und Siedlungspolitik als Ergänzung der Sozialpolitik.

Sparkasse, Heft 11 vom 1. 6. 1935.
Michaelis: Sparkassen und öffentliche Bausparkassen.
Heft 18 vom 15. 9. 1935.
Zur Diskussion um das private Bausparwesen.

Süddeutsche Monatshefte, Heft 8 Mai 1936.
Fischer-Dieskau: Das Geld zum Bauen.
Kroff, F.: Das Eigenheim. Grundsätzliche Überlegungen.

Westfälisches Wohnungsblatt Heft 4, 1929.
Brecht, J.: Bausparen und Bauvereine.

Wirtschaftsdienst, Heft 44 vom 1. 11. 1935.
Wozu Sparen ?

Württembergische Wirtschafts-Zeitschrift, Nr. 7 April 1934.
Dittmar, Otto: 10 Jahre Bausparkassen.

Zeitschrift für Nationalökonomie. Band I. Wien 1930.
Hayek, F. A.: Gibt es einen Widersinn des Sparens?

3. Tageszeitungen.

Berliner Tageblatt, Nr. 354 vom 29. 7. 1934.
Fischker-Dieskau: Das Problem Neuhausbesitz. Die Hilfe durch den Staat.
Deutsche Allgemeine Zeitung, Nr. 125/26 vom 15. 3. 1936.
Schnock: Die Bausparkassen am Scheideweg.
Frankfurter Zeitung, Nr. 54 vom 30. 1. 1936.
Verbesserungen im Bausparwesen.
Nr. 134/35 vom 13. 3. 1936.
Bausparkassen in Behandlung.
Kölnische Zeitung, Nr. 358 vom 5. 7. 1931.
Kropp, G.: Irrtum und Täuschung im deutschen Bausparwesen.
Nr. 550 vom 30. 10. 1934.
Die Parole des Jahres: Sparen.
Nr. 231 vom 8. 5. 1935.
Kreditpolitik im neuen Staat.
Nr. 417 vom 19. 8. 1935.
Schacht: Der Ernst der deutschen Aufgabe.
Nr. 442 vom 1. 9. 1935.
Zimmermann, F.: Ausbau des privaten Bausparwesens.
Nr. 3 vom 2. 1. 1936.
Gesetzliche Neuregelung des Bausparwesens.
Nr. 138 vom 15. 3. 1936.
Das ABC des Bausparens.
Nr. 141 vom 17. 3. 1936.
Zur Auflösung der Zwecksparunternehmungen.
Nr. 268 vom 27. 5. 1936.
Köhler, B.: Wohnungsbau und Wirtschaft.
Nr. 305 vom 18. 6. 1936.
Die Bautätigkeit im Jahre 1935.
Nr. 499 vom 1. 10. 1936.
Dr. Schacht: Keine Markabwertung.
Nr. 555 vom 31. 10. 1936.
Wohlfahrt, H.: Wohnungsbedarf und Geburtenrückgang.
Nationalzeitung Essen, Nr. 109 vom 19. 4. 1935.
Bausparen in Gegenwart und Zukunft.
Nr. 28 vom 29. 1. 1936.
Dietrich, O.: Das Wirtschaftsdenken im Dritten Reich.
Rheinisch-Westfälische Zeitung, Nr. 437 vom 29. 8. 1936.
Trippen, W.: Neuordnung des Bausparwesens.
Rhein. NSZ.-Front Saarbrücken, Nr. 44 vom 21. 2. 1936.
Steffen, H.: Bausparen.
Der Ruhr-Arbeiter, Nr. 18, 1. Mai-Ausgabe 1936.
Bleugels, W.: Leistungsprinzip und Erwerbsstreben.
Völkischer Beobachter, Nr. 350 vom 16. 12. 1934.
Die Bausparbewegung im Dienste der Arbeitsbeschaffung.
Nr. 201 vom 20. 7. 1935.
Die Bausparkassen.
Nr. 8 vom 8. 1. 1936.
Dötsch: Praktische Wohnungsreform im Dritten Reich.

4. Sonstiges Schrifttum.

Bau und Wirtschaft, Nachrichtenblatt der Bausparkasse Mainz A.G.
Besonders:

Heft 3 März 1935.
Was bedeutet die Steuervergünstigung für den Bausparvertrag?
Heft 5 Mai 1935.
Die verschiedenen Arten von Neubauten und ihre steuerliche Behandlung.
Heft 1 Januar 1936.
Auflösung der Zwecksparunternehmen, gesetzliche Neuregelung des Bausparwesens.

Das Heim, Zeitschrift der Bausparkasse das Heim e.G.m.b.H. Krefeld.
Besonders:
Heft 11/12 November/Dezember 1935.
Heft 1 Januar 1936.
Heft 3 März 1936.

Der Bausparer, Monatsschrift der Bausparkasse Aachen.
Besonders:
Heft 5 Mai 1934.
Kleinschmidt, H.: Bausparen das soziale Sparen.

Mein Eigenheim, Mitteilungsblatt der Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot, Gemeinnützige G.m.b.H. Ludwigsburg/Württemberg.
Besonders:
Heft 11 November 1933.
Heft 4/5 April/Mai 1934.
10 Jahre Bausparen.
Heft 8 August 1935.

Geschäftsberichte der Aachener Bausparkasse A.G. für die Jahre 1933—1935.

Geschäftsberichte der Bausparkasse Deutsche Bau- und Siedlungsgemeinschaft e.G.m.b.H. Darmstadt für die Jahre 1933—1935.

Geschäftsberichte der Bausparkasse Gemeinschaft der Freunde Wüstenrot für die Jahre 1933—1935.

Geschäftsberichte der Bausparkasse Germania Köln für die Jahre 1933—1935.

Jahresberichte über die Entwicklung der deutschen Bauwirtschaft und die Arbeitsbeschaffung in den Jahren 1933, 1934 und 1935 der deutschen Bau- und Bodenbank A.G.

Kurzdarstellung der deutschen Bausparprobleme und Vorschlag ihrer Lösung der Bausparkasse Germania Köln vom 26. 7. 1935.

Druckschriften, Vertragsbestimmungen und Werbematerial verschiedener Bausparkassen.

Lebenslauf.

Am 16. Februar 1910 wurde ich, Fritz Steinberg, in Köln-Mülheim als Sohn des Ingenieurs Kurt Steinberg und seiner Ehefrau geb. Völker geboren. Ich bin evangelisch. Nach dem Besuch des Gymnasiums in Wesel bis zur Untersekunda trat ich in das Gymnasium zu Bocholt in Westfalen ein, wo ich am 10. März 1930 die Reifeprüfung bestand. Ich ergriff das Studium der Wirtschaftswissenschaften und studierte in Marburg, Bonn und München. In München bestand ich am 30. Juli 1934 das Diplomexamen für Volkswirte. Ich kehrte nach Bonn zurück, um zu promovieren und bestand am 2. Dezember 1937 die mündliche Promotionsprüfung.

Ich möchte nochmals an dieser Stelle Herrn Professor Bleugels für die Überlassung des Themas und Leitung der Arbeit meinen verbindlichsten Dank aussprechen.